

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 98



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

52. Jahrgang
17. April 2009

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

VERORDNUNGEN

- Verordnung (EG) Nr. 311/2009 der Kommission vom 16. April 2009 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 312/2009 der Kommission vom 16. April 2009 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 313/2009 der Kommission vom 16. April 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Gurken und Kirschen, außer Sauerkirschen/Weichseln** 24
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 314/2009 der Kommission vom 16. April 2009 mit befristeten Sondermaßnahmen zur Stützung des britischen Schweine- und Rindfleischmarkts in Form einer Entsorgungsregelung** 26

RICHTLINIEN

- ★ **Richtlinie 2009/36/EG der Kommission vom 16. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel zwecks Anpassung ihres Anhangs III an den technischen Fortschritt ⁽¹⁾** 31
-

- II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Europäisches Parlament und Rat

2009/326/EG:

- ★ **Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union gemäß Nummer 26 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung** 38

Kommission

2009/327/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 16. April 2009 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Republik Korea und Taiwan** 39



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 311/2009 DER KOMMISSION

vom 16. April 2009

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. April 2009 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 2009

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	JO	93,2
	MA	79,9
	TN	139,0
	TR	111,9
	ZZ	106,0
0707 00 05	MA	51,1
	TR	147,5
	ZZ	99,3
0709 90 70	MA	47,9
	TR	92,5
	ZZ	70,2
0805 10 20	EG	44,4
	IL	63,9
	MA	44,9
	TN	51,8
	TR	55,3
	ZZ	52,1
0805 50 10	TR	63,2
	ZA	79,4
	ZZ	71,3
0808 10 80	AR	98,1
	BR	77,1
	CA	124,7
	CL	83,4
	CN	70,7
	MK	22,1
	NZ	118,7
	US	131,0
	UY	28,2
	ZA	84,1
	ZZ	83,8
0808 20 50	AR	79,5
	CL	88,1
	CN	64,3
	ZA	89,4
	ZZ	80,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 312/2009 DER KOMMISSION

vom 16. April 2009

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 247,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽²⁾ ist festgelegt, dass in bestimmten Fällen in die Zollanmeldung eine Nummer zur Identifizierung des Beteiligten einzutragen ist. Welcher Art diese Kennnummer ist, wird jedoch von den Mitgliedstaaten bestimmt, und die Mitgliedstaaten verlangen eine Registrierung des Beteiligten in ihrem jeweiligen nationalen System. Infolgedessen müssen sich Wirtschaftsbeteiligte und andere Personen, die beabsichtigen, Waren einzuführen, im Rahmen eines Versandverfahrens zu verbringen, auszuführen oder eine Bewilligung zur Inanspruchnahme zollrechtlicher Vereinfachungen oder von Zollverfahren in unterschiedlichen Mitgliedstaaten zu beantragen, in jedem einzelnen Mitgliedstaat registrieren lassen und erhalten in jedem Mitgliedstaat eine andere Kennnummer.
- (2) Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 648/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾, eingebrachten Maßnahmen zur Verstärkung der Sicherheit umfassen die Analyse und den elektronischen Austausch von risikobezogenen Informationen der Zollbehörden untereinander sowie zwischen diesen Behörden und der Kommission innerhalb eines gemeinsamen Rahmens für das Risikomanagement, die Übermittlung von Vorab-Informationen an die Zollbehörden für alle Waren, die in das oder aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, und sie regeln ferner die Verleihung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO — *Authorised Economic Operator*) an zuverlässige Wirtschaftsbeteiligte, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Um diese Maßnahmen effizienter zu machen, sollte es möglich sein, dass die betroffenen Personen jeweils anhand einer einzigen Nummer identifiziert werden könnten.
- (3) Daher ist es erforderlich, eine Registrierungs- und Identifizierungsnummer (*Economic Operators Registration and Identification number* — EORI-Nummer) einzuführen, die jedem Wirtschaftsbeteiligten und gegebenenfalls jeder anderen Person als gemeinschaftsweites Identifikationszei-

chen in ihren Beziehungen mit den Zollbehörden in der gesamten Gemeinschaft sowie beim Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden untereinander und zwischen den Zollbehörden und anderen Behörden zugeteilt wird. Zu diesem Zweck sollte gewährleistet werden, dass nur eine einzige Nummer verwendet wird.

- (4) Einige Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 können es erforderlich machen, dass andere Personen als Wirtschaftsbeteiligten für ihre Beziehungen zu den Zollbehörden über eine EORI-Nummer verfügen müssen. Daher muss den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Personen zu registrieren.
- (5) Um die Notwendigkeit einschneidender Änderungen der bestehenden einzelstaatlichen Registrierungssysteme und Rechtsvorschriften zu begrenzen und um die Verbindung des zentralen Systems mit anderen einzelstaatlichen Systemen zu erleichtern, sollte es Wirtschaftsbeteiligten und gegebenenfalls anderen Personen ermöglicht werden, die EORI-Nummer bei den Mitgliedstaaten zu beantragen und sie von ihnen zu erhalten.
- (6) Da an den Verfahren zur Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten und anderen Personen in den Mitgliedstaaten zahlreiche unterschiedliche Behörden beteiligt sind, sollte jeder Mitgliedstaat die Behörde(n) bezeichnen, die die EORI-Nummern zuteilen und die Wirtschaftsbeteiligten sowie andere Beteiligte registrieren.
- (7) Um den Verwaltungsaufwand für Wirtschaftsbeteiligte und andere Personen zu verringern, sollten sie bei der Registrierung in einem Mitgliedstaat eine auch in anderen Mitgliedstaaten anerkannte EORI-Nummer erhalten können. Zur Vereinfachung der Informationsverarbeitung und zur Erleichterung der Kontakte mit den Zollbehörden sollten Wirtschaftsbeteiligte und andere Personen nach Zuteilung der EORI-Nummer verpflichtet werden, diese einzige Kennnummer in allen Mitteilungen an die Zollbehörden zu verwenden, wenn eine Identifizierung verlangt wird.
- (8) Zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und zur Erleichterung eines zuverlässigen Zugangs der Zollbehörden zu den Daten sollte ein zentrales elektronisches System für die Speicherung und den Austausch von Daten über die Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten und anderen Personen und über die EORI-Nummern eingeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 117 vom 4.5.2005, S. 13.

- (9) Bei der Ausarbeitung eines zentralen elektronischen Systems sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission eng zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass das System reibungslos und sicher funktioniert.
- (10) Die im zentralen System gespeicherten Daten sollten beim Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden und anderen nationalen Behörden nur verwendet werden, soweit diese Behörden zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen bei einer unter ein Zollverfahren fallenden Warenbeförderung zu den betreffenden Daten Zugang haben müssen.
- (11) Werden EORI-Nummern und begrenzte Registrierungsdaten von Wirtschaftsbeteiligten und anderen Personen veröffentlicht, können andere Stellen diese Daten überprüfen. Daher sollten die EORI-Nummern und einige begrenzte Registrierungsdaten veröffentlicht werden. Allerdings sollte dies wegen der Folgen einer Veröffentlichung nur dann geschehen, wenn der Wirtschaftsbeteiligte oder jede andere Person in Kenntnis der Sachlage freiwillig ihr schriftliches Einverständnis dazu erteilt hat.
- (12) Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten unterliegt der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽¹⁾; der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission wird durch die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁽²⁾ geregelt.
- (13) Gemäß Artikel 28 der Richtlinie 95/46/EG überprüfen die einzelstaatlichen Kontrollstellen die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten, während gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 der Europäische Datenschutzbeauftragte die Tätigkeiten der Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten unter Berücksichtigung der begrenzten Aufgaben der Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen im Zusammenhang mit den Daten überwacht, wobei diese Behörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche aktiv zusammenarbeiten und die koordinierte Kontrolle der Datenverarbeitung bei der Umsetzung dieser Verordnung sicherstellen sollen.
- (14) Aufgrund der Erfahrungen, die seit dem Erlass der Verordnung (EG) Nr. 1875/2006 der Kommission⁽³⁾ zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 gewonnen wurden, ist es notwendig, einige Einzelheiten in Bezug auf die Ankunfts- und Abgangs-Vorabmeldungen an die Zollbehörden für alle Waren, die in das und aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, anzupassen und zu präzisieren.
- (15) Präzisere Vorschriften sind insbesondere für den Informationsaustausch zwischen dem Betreiber der Beförderungsmittel und der Eingangszollstelle erforderlich, falls ein Beförderungsmittel in einem anderen Hafen oder Flughafen eintrifft, als auf der summarischen Eingangsanmeldung angegeben ist.
- (16) Außerdem sollte präzisiert werden, in welchen Fällen und in welcher Form der Betreiber des Beförderungsmittels die Eingangszollstelle über das Eintreffen des Beförderungsmittels unterrichten soll.
- (17) Es ist genauer festzulegen, wer für die Übermittlung der Angaben über Nichtgemeinschaftswaren, die nach ihrem Eintreffen in das Gemeinschaftszollgebiet vorübergehend verwahrt werden, zuständig ist. Diese Angaben sollten möglichst aus den Zollbehörden bereits übermittelten Angaben abgeleitet werden.
- (18) Des Weiteren gibt es Fälle, in denen keine Ankunfts- oder Abgangs-Vorabmeldung erforderlich ist, insbesondere bei Waren, die für Bohr- oder Förderplattformen bestimmt sind oder von solchen Plattformen stammen, sowie bei Waffen und militärischem Gerät, die von den Militärbehörden eines Mitgliedstaats oder in deren Namen befördert werden. Zudem sollten, um die Belastung der Wirtschaftsbeteiligten zu verringern, Lieferungen von Waren, deren Einzelwert 22 EUR nicht übersteigt, unter bestimmten Voraussetzungen von Ankunfts- oder Abgangs-Vorabmeldungen befreit sein. Werden derartige Ausnahmen angewandt, sollten bei der Ankunft der Waren, bzw. wenn sie das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen, auf der Grundlage der summarischen Anmeldung für die vorübergehende Verwahrung oder der Zollanmeldung für die betreffenden Waren Risikoanalysen durchgeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 360 vom 19.12.2006, S. 64.

(19) Außerdem sollte die Behandlung der Abgangs-Vorabmeldungen, für die die Ausgangszollstelle der Ausfuhrzollstelle keine Ausgangsbestätigung übersandt hat, festgelegt und ein Verfahren für Auskunftersuchen und -erteilung zwischen den Ausfuhr- und den Ausgangszollstellen vorgesehen werden. Ferner sollten die Ausfuhrzollstellen ermächtigt werden, auf der Grundlage von Auskünften des Ausführers oder des Anmelders oder nach Ablauf einer festgelegten Frist Ausfuhr abzuschließen, für die keine Ausgangsbestätigung von der Ausgangszollstelle empfangen wurde.

(20) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1875/2006 wurde eine Reihe von Maßnahmen im Zusammenhang mit den summarischen Eingangs- und Ausgangsanmeldungen in die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 eingefügt. Technische Entwicklungen in der zur Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Informationstechnologie haben gezeigt, dass diese in Anhang 30A der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 genannten Daten anzupassen sind.

(21) Um leichter festzustellen, wo vereinfachte Datensätze für bestimmte Kategorien von Anmeldungen verwendet werden können, sollte das Datenelement „Verkehrszweig“ zwingend vorgeschrieben werden.

(22) Eine eindeutige Identifizierung des Beförderungsmittels lässt sich am besten anhand der IMO-Schiffsidentifizierungsnummer und der Einheitlichen Europäischen Schiffsnummer (ENI) erreichen. Daher sollten statt des Schiffsnamens diese Angaben vorgelegt werden.

(23) Da der Beförderer zu informieren ist, wenn die summarische Eingangsanmeldung von einer anderen Person eingereicht wird, ist auf die Nummer des Frachtpapiers hinzuweisen.

(24) Aufgrund möglicher Fluktuationen bei internationalen Beförderungen muss die Möglichkeit vorgesehen werden, Umleitungsanträge einzureichen. Zu diesem Zweck sollte eine neue Tabelle für Datenelemente der Umleitungsanträge eingefügt werden.

(25) Als Folge des Erfordernisses, die EORI-Nummern vorzulegen, ist es nicht mehr notwendig, die Codes zur Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten zu verwenden. Bei Postsendungen sollte der Verweis auf Postanmeldungen durch einen Verweis auf von den Postdiensten zu liefernde Daten ersetzt werden.

(26) Als Folge der Anpassung der Datenelemente sollten die entsprechenden Erläuterungen zu den betreffenden Datenelementen ebenfalls angepasst werden.

(27) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sollte daher entsprechend geändert werden.

(28) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 werden folgende Nummern 16 und 17 angefügt:

„16. EORI-Nummer (Economic Operators Registration and Identification number — Nummer zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten):

eine in der Europäischen Gemeinschaft einzige Nummer, die von der Zollbehörde oder von der bzw. von den durch den Mitgliedstaat bezeichneten Behörde(n) Wirtschaftsbeteiligten und anderen Personen nach Maßgabe der Vorschriften in Kapitel 6 zugeteilt wird;

17. summarische Eingangsanmeldung:

die summarische Anmeldung gemäß Artikel 36a Zollkodex, die für in das Gemeinschaftszollgebiet verbrachte Waren eingereicht wird, vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in dieser Verordnung.“

2. In Teil I Titel I wird das folgende Kapitel 6 eingefügt:

„KAPITEL 6

Registrierungs- und Identifizierungssystem

Artikel 4k

(1) Die EORI-Nummer dient zur Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten und anderen Personen in ihren Beziehungen zu den Zollbehörden.

Die EORI-Nummer setzt sich, wie in Anhang 38 angegeben, zusammen.

(2) Ist die für die Zuteilung der EORI-Nummer zuständige Behörde nicht die Zollbehörde, so bezeichnet jeder Mitgliedstaat die Behörde oder die Behörden, die für die Registrierung der Wirtschaftsbeteiligten und anderer Personen und die Zuteilung ihrer EORI-Nummern zuständig sind.

Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Namen und die Anschriften der Behörde oder Behörden mit, die für die Zuteilung der EORI-Nummer zuständig sind. Die Kommission veröffentlicht diese Information im Internet.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten als EORI-Nummer eine Nummer verwenden, die einem Wirtschaftsbeteiligten oder einer anderen Person von den zuständigen Behörden bereits zu steuerlichen, statistischen oder sonstigen Zwecken zugeteilt wurde.

Artikel 4l

(1) Ein im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässiger Wirtschaftsbeteiligter wird von der Zollbehörde oder der bezeichneten Behörde des Mitgliedstaats, in dem er ansässig ist, registriert. Wirtschaftsbeteiligte müssen die Registrierung beantragen, bevor sie Tätigkeiten gemäß Artikel 1 Nummer 12 aufnehmen. Wirtschaftsbeteiligte, die noch nicht die Registrierung beantragt haben, können dies während der Abwicklung ihres ersten Vorgangs tun.

(2) In den Fällen nach Artikel 4k Absatz 3 können die Mitgliedstaaten einen Wirtschaftsbeteiligten oder eine andere Person von der Verpflichtung befreien, eine EORI-Nummer zu beantragen.

(3) Ein nicht im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässiger Wirtschaftsbeteiligter, der über keine EORI-Nummer verfügt, wird von der Zollbehörde oder der bezeichneten Behörde des Mitgliedstaats registriert, in dem er eine der folgenden Handlungen erstmals ausführt:

- a) Er gibt in der Gemeinschaft eine summarische Anmeldung oder eine Zollanmeldung ab, außer es handelt sich dabei um
 - i) eine Zollanmeldung gemäß Artikel 225 bis 238 oder
 - ii) eine Zollanmeldung zur vorübergehenden Verwendung;
- b) er gibt in der Gemeinschaft eine summarische Ausgangs- oder Eingangsanmeldung ab;
- c) er betreibt eine Lagerstätte für die vorübergehende Verwahrung gemäß Artikel 185 Absatz 1;
- d) er beantragt eine Bewilligung gemäß Artikel 324a oder Artikel 372;
- e) er beantragt ein Zertifikat als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter gemäß Artikel 14a.

(4) Andere Personen als Wirtschaftsbeteiligte werden nur registriert, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Eine solche Registrierung ist aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats erforderlich;
- b) der Person wurde nicht bereits eine EORI-Nummer zugeteilt;
- c) die Person ist mit Geschäftsvorgängen befasst ist, die gemäß Anhang 30A oder Anhang 37 Titel I eine EORI-Nummer erfordern.

(5) In den in Absatz 4 genannten Fällen

- a) wird eine im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Person, bei der es sich nicht um einen Wirtschaftsbeteiligten gemäß Absatz 1 handelt, von der Zollbehörde oder der bezeichneten Behörde des Mitgliedstaats, in dem diese Person ansässig ist, registriert;
- b) wird eine nicht im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Person, bei der es sich nicht um einen Wirtschaftsbeteiligten gemäß Absatz 3 handelt, von der Zollbehörde oder der bezeichneten Behörde des Mitgliedstaats, in dem diese Person mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten befasst ist, registriert.

(6) Wirtschaftsbeteiligten und anderen Personen wird jeweils nur eine EORI-Nummer zugeteilt.

(7) Für die Zwecke dieses Kapitels gilt Artikel 4 Absatz 2 des Zollkodex sinngemäß bei der Bestimmung, ob eine Person in einem Mitgliedstaat ansässig ist.

Artikel 4m

(1) Die Registrierungs- und Identifizierungsdaten der Wirtschaftsbeteiligten oder gegebenenfalls anderer Personen, die von dem in Artikel 4o genannten System verarbeitet werden, umfassen die Daten gemäß Anhang 38d nach Maßgabe der besonderen Bedingungen gemäß Artikel 4o Absätze 4 und 5.

(2) Die Mitgliedstaaten können von den Wirtschaftsbeteiligten und anderen Personen bei ihrer Registrierung für eine EORI-Nummer verlangen, dass sie auch andere als die in Anhang 38d aufgelisteten Angaben übermitteln, sofern dies für die in ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Zwecke erforderlich ist.

(3) Die Mitgliedstaaten können von den Wirtschaftsbeteiligten und gegebenenfalls anderen Personen verlangen, dass sie die Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 elektronisch übermitteln.

Artikel 4n

Die EORI-Nummer wird, falls erforderlich, in allen Mitteilungen der Wirtschaftsbeteiligten und anderer Personen an die Zollbehörden verwendet. Sie wird auch beim Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden und zwischen Zollbehörden und anderen Behörden vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Artikel 4p und Artikel 4q verwendet.

Artikel 4o

(1) In Zusammenarbeit mit der Kommission entwickeln die Mitgliedstaaten ein zentrales elektronisches Informations- und Kommunikationssystem, das die von allen Mitgliedstaaten vorgelegten Daten gemäß Anhang 38d enthält.

(2) Mit dem in Absatz 1 genannten System verarbeiten die Zollbehörden in Zusammenarbeit mit der Kommission die Registrierungs- und Identifizierungsdaten der Wirtschaftsbeteiligten und anderer Personen gemäß Anhang 38d und tauschen sie untereinander und mit der Kommission aus.

Andere als die in Anhang 38d genannten Daten werden nicht in dem zentralen System verarbeitet.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihre nationalen Systeme aktuell, vollständig und zutreffend sind.

(4) Bei Zuteilung neuer EORI-Nummern oder bei Änderung der Daten laden die Mitgliedstaaten in regelmäßigen Abständen Daten über die Wirtschaftsbeteiligten und andere Personen gemäß Anhang 38d Nummern 1 bis 4 in die zentrale Datenbank hoch.

(5) Bei Zuteilung neuer EORI-Nummern oder bei Änderung der Daten laden die Mitgliedstaaten ebenfalls in regelmäßigen Abständen die Daten über Wirtschaftsbeteiligte und andere Personen gemäß Anhang 38d Nummern 5 bis 12 in die zentrale Datenbank hoch, soweit diese in den nationalen Systemen verfügbar sind.

(6) Zusammen mit anderen in Anhang 38d aufgeführten Daten werden nur solche EORI-Nummern in die zentrale Datenbank hochgeladen, die gemäß Artikel 4l Absätze 1 bis 5 zugeteilt wurden.

(7) Wird festgestellt, dass ein Wirtschaftsbeteiligter oder eine andere Person die in Artikel 1 Nummer 12 genannte

Tätigkeit einstellt, müssen die Mitgliedstaaten dies in den Daten gemäß Anhang 38d Nummer 11 wiedergeben.

Artikel 4p

Die in jedem Mitgliedstaat gemäß Artikel 4k Absatz 2 bezeichnete Behörde gewährt den Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats direkten Zugang zu den in Anhang 38d genannten Daten.

Artikel 4q

(1) Die folgenden Behörden jedes Mitgliedstaats können einander fallweise direkten Zugang zu den in Anhang 38d Nummern 1 bis 4 genannten Daten gewähren, soweit sie darüber verfügen:

- a) Zollbehörden,
- b) Veterinärämter,
- c) Gesundheitsbehörden,
- d) statistische Ämter,
- e) Steuerbehörden,
- f) für Betrugsbekämpfung zuständige Behörden,
- g) für Handelspolitik zuständige Behörden, gegebenenfalls einschließlich landwirtschaftlicher Behörden,
- h) Grenzschutzbehörden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden dürfen die dort genannten Daten nur dann speichern oder untereinander austauschen, wenn eine derartige Verarbeitung für die Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der jeweiligen unter ein Zollverfahren fallenden Warenbeförderung erforderlich ist.

(3) Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten teilen der Kommission die vollständigen Anschriften der in Absatz 1 genannten Behörden mit. Die Kommission veröffentlicht diese Informationen im Internet.

Artikel 4r

Eine EORI-Nummer und die Daten gemäß Anhang 38d werden in dem zentralen System für die Dauer des Zeitraums verarbeitet, der in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats festgelegt ist, der die in Artikel 4o Absätze 4 und 5 genannten Daten hochgeladen hat.

Artikel 4s

(1) Diese Verordnung lässt den von gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gewährleisteten Schutz von Einzelpersonen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten unberührt und unbeeinflusst und hat insbesondere keinen Einfluss auf die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Richtlinie 95/46/EG oder die Verpflichtungen der Gemeinschaftsorgane- und -einrichtungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2) Die in Anhang 38d Nummern 1, 2 und 3 genannten Registrierungs- und Identifizierungsdaten von Wirtschaftsbeteiligten und anderen Personen dürfen von der Kommission nur dann im Internet veröffentlicht werden, wenn der Betreffende in Kenntnis der Sachlage freiwillig sein schriftliches Einverständnis dazu erteilt hat. Wird dieses Einverständnis erteilt, muss es nach Maßgabe der in den jeweiligen Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften der (den) gemäß Artikel 4k Absatz 2 bezeichneten Behörde(n) oder den Zollbehörden mitgeteilt werden.

(3) Die Rechte der Personen im Hinblick auf ihre Registrierungsdaten gemäß Anhang 38d, die in nationalen Systemen verarbeitet werden, werden in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats wahrgenommen, der ihre personenbezogenen Daten gespeichert hat, und insbesondere in Übereinstimmung mit den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG, soweit anwendbar.

Artikel 4t

Die nationalen Datenschutzbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeiten in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen aktiv zusammen und gewährleisten eine koordinierte Aufsicht über das in Artikel 4o Absatz 1 genannte System.“

3. Artikel 181b erhält folgende Fassung:

„Artikel 181b

Im Sinne dieses Kapitels und des Anhangs 30A bezeichnet:

„Beförderer“: diejenige Person, die nach Artikel 36b Absatz 3 des Zollkodex die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbringt oder für die Beförderung der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verantwortlich ist. Jedoch gilt

— im kombinierten Verkehr nach Artikel 183b als ‚Beförderer‘ diejenige Person, die das Beförderungsmittel be-

treibt, das sich nach seinem Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft als aktives Beförderungsmittel von selbst fortbewegt;

— im See- oder Luftverkehr im Rahmen einer Chartervereinbarung oder einer vertraglichen Vereinbarung nach Artikel 183c als ‚Beförderer‘ diejenige Person, die über die Verbringung von Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft einen Vertrag abgeschlossen und einen Fracht- oder Luftfrachtbrief ausgestellt hat.“

4. Artikel 181c Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Waren, die mit Hilfe von Zollanmeldungen durch andere Formen der Willensäußerung nach den Artikeln 230, 232 und 233 angemeldet werden, mit Ausnahme von Paletten, Containern und Beförderungsmitteln des Straßen-, Schienen-, Luft-, See- oder Binnenschiffsverkehrs, die im Rahmen eines Beförderungsvertrags befördert werden;“.

b) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) Waren, für die eine mündliche Zollanmeldung nach den Artikeln 225, 227 und 229 Absatz 1 zulässig ist, mit Ausnahme von Paletten, Containern und Beförderungsmitteln des Straßen-, Schienen-, Luft-, See- oder Binnenschiffsverkehrs, die im Rahmen eines Beförderungsvertrags befördert werden;“.

c) Buchstabe j erhält folgende Fassung:

„j) Waren an Bord von Schiffen im Linienverkehr, deren Zulassung nach Artikel 313b ordnungsgemäß bescheinigt ist, und Waren an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die zwischen Häfen oder Flughäfen der Gemeinschaft verkehren, ohne einen Zwischenstopp in einem Hafen oder Flughafen außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft einzulegen;“.

d) Die folgenden Buchstaben l bis n werden angefügt:

„l) Waffen und militärisches Gerät, die von den für die militärische Verteidigung eines Mitgliedstaats zuständigen Behörden in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, sei es in einem Militärtransport, sei es durch eine allein für die Militärbehörden durchgeführte Beförderung;

m) die folgenden, direkt von Bohr- oder Förderplattformen, die von einer im Zollgebiet der Gemeinschaft niedergelassenen Person betrieben werden, in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Waren:

- i) Waren, die bei der Errichtung, Reparatur, Wartung oder Umrüstung in solche Plattformen eingebaut wurden,
- ii) Waren, die für die Ausrüstung dieser Plattformen verwendet wurden,
- iii) Vorräte, die auf den Plattformen verwendet oder verbraucht wurden, und
- iv) ungefährliche Abfälle von solchen Plattformen;
- n) Waren in Sendungen, deren Einzelwert 22 EUR nicht übersteigt, sofern die Zollbehörden sich damit einverstanden erklären, mit Zustimmung des Wirtschaftsbeteiligten anhand der im vom Beteiligten verwendeten System enthaltenen oder von diesem System gelieferten Daten Risikoanalysen durchzuführen.“

e) Absatz 2 wird gestrichen.

5. Artikel 183 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„Die Zollbehörden gestatten die Abgabe einer papiergestützten summarischen Eingangsanmeldung oder ersatzweise jedes andere zwischen den Zollbehörden vereinbarte Verfahren nur in folgenden Fällen.“

- b) Folgende Absätze 6 bis 9 werden angefügt:

„(6) Die Zollbehörden teilen der Person, die die summarische Eingangsanmeldung abgegeben hat, unverzüglich deren Registrierung mit. Wird die summarische Eingangsanmeldung von einer der in Artikel 36b Absatz 4 des Zollkodex aufgeführten Personen abgegeben, benachrichtigen die Zollbehörden auch den Beförderer von der Registrierung, vorausgesetzt, er ist an das Zollsystem angeschlossen.

(7) Wird eine summarische Eingangsanmeldung von einer der in Artikel 36b Absatz 4 des Zollkodex aufgeführten Personen abgegeben, können die Zollbehörden bis zum Nachweis des Gegenteils davon ausgehen, dass der Beförderer im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen sein Einverständnis erteilt hat und die Anmeldung mit seinem Wissen erfolgt ist.

(8) Die Zollbehörden teilen derjenigen Person, die Änderungen zur summarischen Eingangsanmeldung ab-

gegeben hat, unverzüglich die Registrierung dieser Änderungen mit. Werden die Änderungen zur summarischen Eingangsanmeldung von einer der in Artikel 36b Absatz 4 des Zollkodex aufgeführten Personen abgegeben, benachrichtigen die Zollbehörden auch den Beförderer, vorausgesetzt, er hat die Zollbehörden ersucht, ihm solche Benachrichtigungen zu übermitteln, und er ist an das Zollsystem angeschlossen.

(9) Wurde den Zollbehörden nach Ablauf einer Frist von 200 Tagen ab dem Datum der Abgabe der summarischen Eingangsanmeldung nicht entsprechend Artikel 184g die Ankunft des Beförderungsmittels mitgeteilt oder wurden die Waren den Zollbehörden nicht entsprechend Artikel 186 gestellt, gilt die summarische Eingangsanmeldung als nicht abgegeben.“

6. Artikel 183b erhält folgende Fassung:

„Artikel 183b

Im kombinierten Verkehr, bei dem das im Zollgebiet der Gemeinschaft eintreffende aktive Beförderungsmittel nur ein anderes Beförderungsmittel befördert, das sich nach seinem Eintreffen im Zollgebiet der Gemeinschaft als aktives Beförderungsmittel von selbst fortbewegt, ist der Betreiber dieses anderen Beförderungsmittels für die Abgabe der summarischen Eingangsanmeldung verantwortlich.

Die Frist für die Abgabe der summarischen Eingangsanmeldung entspricht der Frist, die für das die Grenze überschreitende aktive Beförderungsmittel nach Artikel 184a gilt.“

7. Artikel 183d erhält folgende Fassung:

„Artikel 183d

(1) Kommt das im Zollgebiet der Gemeinschaft eintreffende aktive Beförderungsmittel zunächst bei einer Zollstelle eines Mitgliedstaats an, die in der summarischen Eingangsanmeldung nicht angegeben ist, hat der Betreiber dieses Beförderungsmittels oder sein Vertreter die angegebene Eingangszollstelle durch die Mitteilung „Umleitungsantrag“ zu benachrichtigen. Diese Mitteilung muss die nach Anhang 30A für diese Anmeldung erforderlichen Angaben enthalten und ist nach Maßgabe der Erläuterungen in diesem Anhang auszufüllen. Auf die Fälle des Artikels 183a ist dieser Absatz nicht anwendbar.

- (2) Die angegebene Eingangszollstelle teilt der tatsächlichen Eingangszollstelle umgehend die Umleitung und die Ergebnisse der Analyse des Sicherheitsrisikos mit.“
8. Artikel 184a Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) für Massen- und Stückgut, ausgenommen in den Fällen gemäß Buchstabe c oder d, mindestens vier Stunden vor dem Einlaufen im ersten Hafen im Zollgebiet der Gemeinschaft;“.
9. Artikel 184d wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Unterabsatz 2 wird Satz 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:
- „Haben die Zollbehörden aufgrund dieser Analyse Grund zu der Annahme, dass das Verbringen der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft die Sicherheit der Gemeinschaft so ernsthaft gefährden würde, dass sofortiges Eingreifen geboten ist, so teilen sie der Person, die die summarische Eingangsanmeldung abgegeben hat, und, falls nicht identisch, dem Beförderer, sofern dieser an das Zolssystem angeschlossen ist, mit, dass die Waren nicht verladen werden dürfen.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Werden Waren, die gemäß Artikel 181c Buchstaben c bis i und l bis n nicht Gegenstand einer summarischen Eingangsanmeldung sind, in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht, so wird die Risikoanalyse bei Gestellung der Waren nach Möglichkeit anhand der summarischen Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung oder anhand der Zollanmeldung für die Waren vorgenommen.“
10. In Artikel 184e erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:
- „Wird ein Risiko festgestellt, so verhängt die Zollstelle im ersten Eingangshafen oder -flughafen ein Verbot, wenn Sendungen eine so ernste Gefahr darstellen, dass sofortiges Eingreifen geboten ist, und übermittelt in jedem Fall das Ergebnis der Risikoanalyse den folgenden Häfen oder Flughäfen.
- Auf Waren, die anschließend in den nachfolgenden Häfen oder Flughäfen im Zollgebiet der Gemeinschaft gestellt werden, ist in diesen Häfen oder Flughäfen Artikel 186 anwendbar.“
11. Artikel 184f wird gestrichen.
12. In Teil I Titel VI Kapitel 1 wird folgender Abschnitt 5 eingefügt:
- „Abschnitt 5
- Ankunftsmeldung**
- Artikel 184g
- Der Betreiber des im Zollgebiet der Gemeinschaft eintreffenden aktiven Beförderungsmittels oder sein Vertreter meldet den Zollbehörden der ersten Eingangszollstelle die Ankunft des Beförderungsmittels. Diese Ankunftsmeldung enthält die Einzelheiten, die zur Feststellung der summarischen Eingangsanmeldungen erforderlich sind, die für alle mit diesem Beförderungsmittel beförderten Waren abgegeben wurden. Im Rahmen des Möglichen sind für die Ankunftsmeldung verfügbare Verfahren zu verwenden.“
13. Artikel 186 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 186
- (1) Nichtgemeinschaftswaren, die den Zollbehörden gestellt werden, müssen Gegenstand einer summarischen Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung sein, deren Einzelheiten von den Zollbehörden festgelegt werden.
- Die summarische Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung ist spätestens bei der Gestellung von der Person oder für die Person abzugeben, die die Waren gestellt. Wird die summarische Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung von einer anderen Person als dem Betreiber des Verwahrungslagers abgegeben, setzen die Zollbehörden diesen Betreiber von der Anmeldung in Kenntnis, vorausgesetzt, diese Person ist in der summarischen Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung aufgeführt und an das Zolssystem angeschlossen.
- (2) Die summarische Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung kann nach Maßgabe der Zollbehörden erfolgen mittels
- a) einer Bezugnahme auf jegliche summarische Eingangsanmeldung für die betreffenden Waren, ergänzt um die Angaben einer summarischen Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung;
- b) einer summarischen Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung einschließlich einer Bezugnahme auf jegliche summarische Eingangsanmeldung für die betreffenden Waren;

c) eines Manifests oder eines anderen Frachtpapiers, vorausgesetzt es enthält die für eine summarische Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung erforderlichen Angaben einschließlich einer Bezugnahme auf jegliche Eingangsanmeldung für die betreffenden Waren.

(3) Eine Bezugnahme auf eine summarische Eingangsanmeldung ist nicht erforderlich, wenn die Waren sich bereits in vorübergehender Verwahrung befunden haben oder eine zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten und das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht verlassen haben.

(4) Es können auch Handels-, Hafen- oder Beförderungsbestandsverzeichnisse verwendet werden, sofern sie von den Zollbehörden genehmigt werden.

(5) Die summarische Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung kann zusammen mit der Ankunftsmitteilung nach Artikel 184g abgegeben werden oder diese enthalten.

(6) Für die Zwecke des Artikels 49 des Zollkodex gilt die summarische Anmeldung für die vorübergehende Verwahrung als am Tag der Gestellung der Waren abgegeben.

(7) Die Zollbehörden bewahren die summarische Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung auf, um zu überprüfen, ob die Waren, auf die sie sich bezieht, einer zulässigen zollrechtlichen Bestimmung zugeführt werden.

(8) Eine summarische Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung ist nicht erforderlich, wenn spätestens zum Zeitpunkt ihrer Gestellung

a) die Waren zu einem Zollverfahren angemeldet oder anderweitig einer zulässigen zollrechtlichen Bestimmung zugeführt werden oder

b) entsprechend den Artikeln 314b bis 336 der Nachweis erbracht wird, dass es sich um Gemeinschaftswaren handelt.

(9) Wurde gemäß Artikel 36c des Zollkodex bei der Eingangszollstelle eine Zollanmeldung als summarische Eingangsanmeldung abgegeben, so nehmen die Zollbehörden die Anmeldung unmittelbar nach der Gestellung der Waren an, und die Waren werden unter den für das angemeldete Zollverfahren geltenden Bedingungen direkt in dieses Zollverfahren übergeführt.

(10) Werden Nichtgemeinschaftswaren in einem Versandverfahren von der Abgangszollstelle zu einer Bestimmungszollstelle im Zollgebiet der Gemeinschaft befördert und dort gestellt, so gilt im Sinne der Absätze 1 bis 9 die für die Zollbehörden bei der Bestimmungszollstelle be-

stimmte Versandanmeldung als summarische Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung.“

14. Artikel 189 erhält folgende Fassung:

„Artikel 189

Auf dem See- oder Luftweg in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachte Waren, die für die Beförderung ohne Umladung an Bord des Beförderungsmittels bleiben, sind den Zollbehörden nach Artikel 40 des Zollkodex nur in dem Hafen oder Flughafen der Gemeinschaft zu stellen, in dem sie ab- oder umgeladen werden.“

15. Artikel 251 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bezüglich sonstiger Waren die Ausfuhrzollstelle gemäß Artikel 792a Absatz 1 über den Umstand, dass die angemeldeten Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht verlassen haben, informiert wird oder gemäß Artikel 796e Absatz 2 davon ausgeht, dass die angemeldeten Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht verlassen haben.“

16. Artikel 592a wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Waren, die mit Hilfe von Zollanmeldungen durch andere Formen der Willensäußerung nach den Artikeln 231, Artikel 232 Absatz 2 und Artikel 233 angemeldet werden, mit Ausnahme von Paletten, Containern und Beförderungsmitteln des Straßen-, Schienen-, Luft-, See- oder Binnenschiffsverkehrs, die im Rahmen eines Beförderungsvertrags befördert werden.“

b) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) Waren, für die eine mündliche Zollanmeldung nach Artikel 226, Artikel 227 und Artikel 229 Absatz 2 zulässig ist, mit Ausnahme von Paletten, Containern und Beförderungsmitteln des Straßen-, Schienen-, Luft-, See- oder Binnenschiffsverkehrs, die im Rahmen eines Beförderungsvertrags befördert werden.“

c) Buchstabe j erhält folgende Fassung:

„j) Waren an Bord von Schiffen im Linienverkehr, deren Zulassung nach Artikel 313b ordnungsgemäß bescheinigt ist; und Waren an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die zwischen Häfen oder Flughäfen der Gemeinschaft verkehren, ohne einen Zwischenstopp in einem Hafen oder Flughafen außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft einzulegen.“

d) Folgende Buchstaben k bis m werden angefügt:

- „k) Waffen und militärisches Gerät, die von den für die militärische Verteidigung eines Mitgliedstaats zuständigen Behörden aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, sei es in einem Militärtransport, sei es durch eine allein für die Militärbehörden durchgeführte Beförderung;
- l) die folgenden, direkt zu Bohr- oder Förderplattformen, die von einer im Zollgebiet der Gemeinschaft niedergelassenen Person betrieben werden, aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Waren:
- i) Waren, die bei der Errichtung, Reparatur, Wartung oder Umrüstung solcher Plattformen verwendet werden sollen,
- ii) Waren die für die Ausrüstung dieser Plattformen verwendet werden sollen,
- iii) Vorräte, die auf den Plattformen verwendet oder verbraucht werden sollen;
- m) Waren in Sendungen, deren Einzelwert 22 EUR nicht übersteigt, sofern die Zollbehörden sich damit einverstanden erklären, mit Zustimmung des Wirtschaftsbeteiligten anhand der im vom Beteiligten verwendeten System enthaltenen oder von diesem System gelieferten Daten Risikoanalysen durchzuführen.“

17. Artikel 592b Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) für Massen- und Stückgut in den Fällen, die nicht unter die Ziffern iii und iv fallen, mindestens vier Stunden vor dem Auslaufen aus dem Hafen im Zollgebiet der Gemeinschaft;“

18. Artikel 592g erhält folgende Fassung:

„Artikel 592g

Werden Waren, für die nach Artikel 592a Buchstaben c bis m keine Zollanmeldung innerhalb der Fristen der Artikel 592b und 592c erforderlich ist, aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht, so wird die Risikoanalyse bei Gestellung der Waren anhand der Zollanmeldung für die Waren vorgenommen, sofern eine solche vorhanden ist.“

19. In Artikel 792a Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

20. Artikel 792b erhält folgende Fassung:

„Artikel 792b

Bei einer Ausfuhranmeldung in Papierform gelten die Artikel 796da und 796e sinngemäß.“

21. Nach Artikel 796d wird folgender Artikel 796da eingefügt:

„Artikel 796da

(1) Hat die Ausfuhrzollstelle 90 Tage nach dem Tag der Überlassung der Waren zur Ausfuhr keine Nachricht ‚Ergebnisse beim Ausgang‘ nach Artikel 796d Absatz 2 erhalten, kann sie gegebenenfalls den Ausführer bzw. Anmelder auffordern, anzugeben, an welchem Datum und von welcher Zollstelle aus die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben.

(2) Der Ausführer oder Anmelder kann die Ausfuhrzollstelle von sich aus oder auf eine gemäß Absatz 1 erfolgte Anfrage darüber unterrichten, dass und an welchem Datum und von welcher Zollstelle aus die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben, und von der Ausfuhrzollstelle verlangen, dass diese den Ausgang bescheinigt. In diesem Fall fordert die Ausfuhrzollstelle die Nachricht ‚Ergebnisse beim Ausgang‘ von der Ausgangszollstelle an, die diese Anfrage binnen 10 Tagen beantwortet.

(3) Bestätigt die Ausgangszollstelle in den in Absatz 2 genannten Fällen den Ausgang der Waren nicht innerhalb der in Absatz 2 angegebenen Frist, setzt die Ausfuhrzollstelle den Ausführer oder Anmelder hiervon in Kenntnis.

Der Ausführer oder Anmelder kann gegenüber der Ausfuhrzollstelle den Nachweis darüber erbringen, dass die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben.

(4) Der Nachweis nach Absatz 3 kann insbesondere durch eines der folgenden Dokumente oder durch eine Kombination dieser Dokumente erbracht werden:

- a) eine Kopie des vom Empfänger außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft unterzeichneten oder authentifizierten Lieferscheins;
- b) den Zahlungsnachweis, die Rechnung oder den von dem Wirtschaftsbeteiligten, der die Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht hat, unterzeichneten oder authentifizierten Lieferschein;

c) eine von dem Unternehmen, das die Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht hat, unterzeichnete oder authentifizierte Erklärung;

d) ein von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats oder eines Landes außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft beglaubigtes Dokument;

e) die Aufzeichnungen des Wirtschaftsbeteiligten über die an Bohr- und Förderplattformen für Erdöl und Erdgas gelieferten Waren.“

22. Artikel 796e erhält folgende Fassung:

„Artikel 796e

(1) Die Ausfuhrzollstelle bescheinigt dem Ausfüh­rer oder An­melder den Aus­gang der Waren in folgenden Fällen:

a) nachdem sie von der Ausgangszollstelle die Nachricht ‚Ergebnisse beim Ausgang‘ erhalten hat;

b) nachdem sie in den Fällen des Artikels 796da Absatz 2 binnen 10 Tagen zwar keine Nachricht ‚Ergebnisse beim Ausgang‘ von der Ausgangszollstelle erhalten, sich jedoch davon überzeugt hat, dass die nach Artikel 796da Absatz 4 vorgebrachten Nachweise ausreichen.

(2) Hat die Ausfuhrzollstelle nach einer Frist von 150 Tagen ab dem Datum der Überlassung der Waren zur Ausfuhr weder von der Ausgangszollstelle eine Nachricht ‚Ergebnisse beim Ausgang‘ noch einen ausreichenden Nachweis entsprechend Artikel 796da Absatz 4 erhalten, so kann sie annehmen, dass die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht verlassen haben.

(3) Die Ausfuhrzollstelle teilt dem Ausfüh­rer oder An­melder und der angegebenen Ausgangszollstelle die Ungültigerklärung der Ausfuhranmeldung mit.

Die Ausfuhrzollstelle unterrichtet die angegebene Ausgangszollstelle, wenn sie Nachweise gemäß Absatz 1 Buchstabe b akzeptiert hat.“

23. Artikel 842a wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) in den in Artikel 592a Buchstaben a bis m genannten Fällen;“.

b) Buchstabe b wird gestrichen.

24. Artikel 842d Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 592b Absätze 2 und 3 und Artikel 592c gelten sinngemäß.“

25. Der folgende Artikel 842f wird eingefügt:

„Artikel 842f

Haben Waren, die unter eine summarische Ausgangsanmeldung fallen, nach Ablauf einer Frist von 150 Tagen ab dem Datum der Abgabe der Anmeldung das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht verlassen, gilt die summarische Ausgangsanmeldung als nicht abgegeben.“

26. Anhang 30A wird entsprechend Anhang I dieser Verordnung geändert.

27. Anhang 37 wird entsprechend Anhang II dieser Verordnung geändert.

28. Anhang 38 wird entsprechend Anhang III dieser Verordnung geändert.

29. Anhang IV dieser Verordnung wird als Anhang 38d eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2009.

Bis zum 1. Juli 2010 gelten jedoch Artikel 1 Nummer 2 in Bezug auf Artikel 4o Absatz 4 und auf die in Anhang 38d Nummer 4 genannten Daten nur, sofern diese Daten in den nationalen Systemen zur Verfügung stehen.

Artikel 1 Nummer 2 gilt in Bezug auf Artikel 4o Absatz 1 ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Die Mitgliedstaaten können Artikel 1 Nummer 2 in Bezug auf Artikel 41 vor dem 1. Juli 2009 anwenden. In diesem Fall teilen sie der Kommission das Anwendungsdatum mit. Die Kommission gibt diese Information bekannt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 2009

Für die Kommission
László KOVÁCS
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Anhang 30A wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

a) In Bemerkung 1.1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Antrag auf Umleitung, der zu stellen ist, wenn ein im Zollgebiet der Gemeinschaft eintreffendes aktives Beförderungsmittel zuerst bei einer Zollstelle in einem Mitgliedstaat eintrifft, die in der summarischen Eingangsanmeldung nicht genannt war, muss die in Tabelle 6 aufgeführten Angaben enthalten.“

b) Die Bemerkung 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2. Die Tabellen 1 bis 7 enthalten alle Datenelemente, die für die betreffenden Verfahren, Anmeldungen und Umleitungsanträge erforderlich sind. Sie geben einen Überblick über die Voraussetzungen, die für die einzelnen Verfahren, Anmeldungen und Umleitungsanträge zu erfüllen sind.“

c) Die Bemerkung 1.6 erhält folgende Fassung:

„1.6. Die in Abschnitt 4 enthaltenen Beschreibungen und Bemerkungen zu den summarischen Eingangs- und Ausgangsanmeldungen, zu vereinfachten Verfahren und zu Umleitungsanträgen beziehen sich auf die in den Tabellen 1 bis 7 aufgeführten Datenelemente.“

d) In Bemerkung 2.1 Absatz 2 wird „Tabelle 6“ ersetzt durch „Tabelle 7“.

e) In Bemerkung 2.2 Absatz 2 wird „Tabelle 6“ ersetzt durch „Tabelle 7“.

f) In Bemerkung 3.1 Absatz 2 wird „Tabelle 6“ ersetzt durch „Tabelle 7“.

g) In Bemerkung 3.2 Absatz 2 wird „Tabelle 6“ ersetzt durch „Tabelle 7“.

h) Bemerkung 4.1 erhält folgende Fassung:

„4.1. Die Spalten ‚Summarische Ausgangsanmeldung — Expressgutsendungen‘ und ‚Summarische Eingangsanmeldung — Expressgutsendungen‘ in Tabelle 2 umfassen die erforderlichen Daten, die den Zollbehörden vor dem Abgang oder der Ankunft von Expressgutsendungen zur Risikoanalyse elektronisch übermittelt werden müssen. Die Postdienste können entscheiden, ob sie die in diesen Spalten der Tabelle 2 aufgeführten Daten den Zollbehörden vor dem Abgang oder der Ankunft von Postsendungen zur Risikoanalyse elektronisch zur Verfügung stellen.“

i) Bemerkung 4.2 erhält folgende Fassung:

„4.2. Eine Expressgutsendung im Sinne dieses Anhangs ist eine von einem integrierten Dienstleister beförderte Einzelposition, bei der Abholung, Beförderung, Zollobfertigung und Zustellung der Pakete beschleunigt bzw. zu einem festgelegten Termin erfolgen, wobei während der gesamten Dauer der Dienstleistung die Position des Pakets verfolgt werden kann und so die Kontrolle darüber gewahrt bleibt.“

j) Bemerkung 4.3 erhält folgende Fassung:

„4.3. Eine Postsendung im Sinne dieses Anhangs ist eine bis zu 50 kg schwere Einzelposition, die im Postsystem gemäß den Vorschriften des Weltpostvertrags von Personen befördert wird, die im Rahmen dieser Vorschriften Rechte und Pflichten innehaben.“

k) In Bemerkung 5.1 wird „Tabelle 6“ ersetzt durch „Tabelle 7“.

2. Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.1 Tabelle 1 wird zwischen „Codes für die zu durchfahrenden Länder“ und „Ausgangszollstelle“ folgende Zeile eingefügt:

„Verkehrszweig an der Grenze			Z“
------------------------------	--	--	----

b) Nummer 2.2 Tabelle 2 wird wie folgt geändert:

- i) In der zweiten Spalte erhält die Überschrift „Ausgangs Anmeldung — Post- und Expressgutsendungen (siehe Bemerkungen 3.1 und 4.1 bis 4.3)“ die Fassung: „Summarische Ausgangs Anmeldung — Expressgutsendungen (siehe Bemerkungen 3.1 und 4.1 bis 4.3)“.
- ii) In der vierten Spalte erhält die Überschrift „Summarische Eingangs Anmeldung — Post- und Expressgutsendungen (siehe Bemerkungen 2.1 und 4.1 bis 4.3)“ die Fassung „Summarische Eingangs Anmeldung — Expressgutsendungen (siehe Bemerkungen 2.1 und 4.1 bis 4.3)“.
- iii) Zwischen den Zeilen „Beförderer“ und „Codes für die zu durchfahrenden Länder“ werden folgende Zeilen eingefügt:

„Nummer der Beförderung			Z
Datum und Uhrzeit der Ankunft am ersten Ankunftsort im Zollgebiet			Z“

- iv) Zwischen den Zeilen „Codes für die zu durchfahrenden Länder“ und „Ausgangszollstelle“ wird folgende Zeile eingefügt:

„Verkehrszweig an der Grenze			Z“
------------------------------	--	--	----

- c) In Nummer 2.3 Tabelle 3 wird zwischen den Zeilen „Codes für die zu durchfahrenden Länder“ und „Ladeort“ folgende Zeile eingefügt:

„Verkehrszweig an der Grenze			Z“
------------------------------	--	--	----

- d) In Nummer 2.4 Tabelle 4 wird zwischen den Zeilen „Codes für die zu durchfahrenden Länder“ und „Ladeort“ folgende Zeile eingefügt:

„Verkehrszweig an der Grenze			Z“
------------------------------	--	--	----

e) Nummer 2.5 Tabelle 5 wird wie folgt geändert:

- i) Zwischen den Zeilen „Codes für die zu durchfahrenden Länder“ und „Ausgangszollstelle“ wird folgende Zeile eingefügt:

„Verkehrszweig an der Grenze			Z“
------------------------------	--	--	----

- ii) Zwischen den Zeilen „Kennnummer des Beförderungsmittels für Containerfracht“ und „Warennummer“ wird folgende Zeile eingefügt:

„Positionsnummer	X	X“
------------------	---	----

- f) Die folgende Nummer 2.6 wird eingefügt:

„2.6. Tabelle 6 — Anforderungen in Bezug auf Umleitungsanträge

Angabe	
Verkehrszweig an der Grenze	Z
Kennzeichen des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels	Z
Datum und Uhrzeit der Ankunft am ersten Ankunftsort im Zollgebiet	Z
Code des Landes der angemeldeten ersten Eingangsstelle	Z
Person, die den Antrag auf Umleitung stellt	Z
MRN	X
Positionsnummer	X
Code des ersten Ankunftsortes	Z
Code des tatsächlichen ersten Ankunftsortes	Z“

3. In Abschnitt 3 wird in der Überschrift „Anforderungen für vereinfachte Verfahren“ „Tabelle 6“ ersetzt durch „Tabelle 7“.

4. Abschnitt 4 „Erläuterungen zu den Datenelementen“ wird wie folgt geändert:

- a) Vor der Erläuterung des Datenelements „Anmeldung“ wird der folgende Wortlaut eingefügt:

„MRN

Umleitungsantrag: Die Versendungsbezugsnummer (Movement reference number) ist eine Alternative zu den beiden folgenden Datenelementen:

- Kennzeichen des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels,
- Datum und Uhrzeit der Ankunft am ersten Ankunftsort im Zollgebiet.“

- b) In der Erläuterung zum Datenelement „Nummer des Frachtpapiers“ erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Referenznummer des für die Beförderung der Waren in das oder aus dem Zollgebiet verwendeten Frachtpapiers. Ist die Person, die die summarische Eingangsanmeldung vorlegt, nicht mit dem Beförderer identisch, so ist auch die Nummer des Frachtpapiers des Beförderers anzugeben.“

- c) Die Erläuterung zum Datenelement „Versender“ wird wie folgt geändert:

- i) Fußnote (2) wird gestrichen.

- ii) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Summarische Ausgangsanmeldungen: Diese Angabe ist erforderlich, wenn eine andere Person die summarische Anmeldung abgibt; anzugeben ist die EORI-Nummer des Versenders, wenn sie der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist. Sind die für eine summarische Ausgangsanmeldung erforderlichen Angaben in einer Zollanmeldung gemäß Artikel 182b Absatz 3 des Zollkodex und gemäß Artikel 216 dieser Verordnung enthalten, so entsprechen diese Angaben denjenigen unter ‚Versender/Ausführer‘ dieser Zollanmeldung.

„Summarische Eingangsanmeldungen: Hier ist die EORI-Nummer des Versenders anzugeben, wenn sie der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist.“

- d) Die Erläuterung zum Datenelement „Versender/Ausführer“ wird wie folgt geändert:

- i) Fußnote (2) wird gestrichen;

- ii) Nach dem ersten Absatz wird folgender Absatz angefügt:
- „Anzugeben ist die in Artikel 1 Nummer 16 genannte EORI-Nummer. Verfügt ein Versender/Ausführer nicht über eine EORI-Nummer, kann die Zollverwaltung ihm für die jeweilige Anmeldung eine Ad-hoc-Nummer zuteilen.“
- e) Die Erläuterung zum Datenelement „*Person, die die summarische Anmeldung abgibt*“ wird wie folgt geändert:
- i) Fußnote (1) wird gestrichen;
- ii) Nach den Worten „*Person, die die summarische Anmeldung abgibt*“ wird folgender Absatz eingefügt:
- „Anzugeben ist die EORI-Nummer der Person, die die summarische Anmeldung abgibt.“
- f) Zwischen der Erläuterung zum Datenelement „*Person, die die summarische Anmeldung abgibt*“ und der Erläuterung zum Datenelement „*Empfänger*“ wird folgender Wortlaut eingefügt:
- „*Person, die die Umleitung beantragt*
Umleitungsantrag: die Person, die beim Eingang die Umleitung beantragt. Anzugeben ist die EORI-Nummer der Person, die die Umleitung beantragt.“
- g) Die Erläuterung zum Datenelement „*Empfänger*“ wird wie folgt geändert:
- i) Fußnote (1) wird gestrichen;
- ii) Nach der Tabelle wird folgender Absatz eingefügt:
- „Wird diese Information verlangt, ist die EORI-Nummer des Empfängers anzugeben, wenn sie der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist.“
- iii) Nach dem Absatz, der mit „*Summarische Ausgangsanmeldungen*“ anfängt, wird folgender Absatz angefügt:
- „Anzugeben ist die EORI-Nummer des Empfängers, wenn sie der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist.“
- h) Die Erläuterung zum Datenelement „*Anmelder/Vertreter*“ wird wie folgt geändert:
- i) Fußnote (1) wird gestrichen.
- ii) Nach Absatz 1 wird folgender Wortlaut angefügt:
- „Anzugeben ist die EORI-Nummer des Anmelders/Vertreter.“
- i) Die Erläuterung zum Datenelement „*Beförderer*“ erhält folgende Fassung:
- „*Beförderer*
Diese Angabe wird verlangt, wenn es sich nicht um die Person handelt, die die summarische Eingangsanmeldung abgibt.

Anzugeben ist die EORI-Nummer des Beförderers, wenn sie der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist. In Fällen gemäß Artikel 183 Absätze 6 und 8 muss jedoch die EORI-Nummer des Beförderers angegeben werden. In Fällen gemäß Artikel 184d Absatz 2 muss ebenfalls die EORI-Nummer des Beförderers angegeben werden.“
- j) Die Erläuterung zum Datenelement „*Meldeanschrift*“ wird wie folgt geändert:
- i) Fußnote (1) wird gestrichen.

ii) Nach Absatz 1 wird folgender Wortlaut angefügt:

„Anzugeben ist die EORI-Nummer der Meldeanschrift, wenn sie der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist.“

k) In der Erläuterung zum Datenelement „*Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels*“ erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des aktiven Beförderungsmittels bei Überschreiten der Grenze zum Zollgebiet der Gemeinschaft. Für das Kennzeichen sind die in Anhang 37 für Feld Nr. 18 des Einheitspapiers aufgeführten Angaben zu verwenden. Bei der Beförderung auf dem Seeweg oder auf Binnenwasserstraßen sind die IMO-Schiffsnummer bzw. die ENI-Schiffsnummer anzugeben. Bei der Beförderung auf dem Luftweg ist keine Angabe erforderlich.“

Für die Staatszugehörigkeit sind die in Anhang 38 für Feld Nr. 21 des Einheitspapiers aufgeführten Codes zu verwenden, sofern diese Information nicht schon im Kennzeichen enthalten ist.“

l) Zwischen der Erläuterung zum Datenelement „*Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels*“ und der Erläuterung zum Datenelement „*Nummer der Beförderung*“ wird folgender Wortlaut eingefügt:

„*Kennzeichen des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels*

Umleitungsantrag: Anzugeben ist bei der Beförderung auf dem Seeweg oder auf Binnenwasserstraßen die IMO-Schiffsnummer bzw. die ENI-Schiffsnummer und bei der Beförderung auf dem Luftweg die IATA-Flugnummer.

Werden bei der Beförderung auf dem Luftweg Waren von dem Luftfahrtunternehmen im Rahmen einer Code-Sharing-Vereinbarung befördert, so ist die Flugnummer der Code-Sharing Partner zu verwenden.“

m) In der Erläuterung zum Datenelement „*Nummer der Beförderung*“ erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„*Fahrtkennung des Beförderungsmittels, z. B. Reisennummer, Flugnummer oder Fahrtnummer, soweit anwendbar.*

Werden bei der Beförderung auf dem Luftweg Waren von dem Luftfahrtunternehmen im Rahmen einer Code-Sharing-Vereinbarung befördert, so ist die Flugnummer der Code-Sharing Partner zu verwenden.“

n) In der Erläuterung zum Datenelement „*Code des ersten Ankunftsorts*“ wird folgender Absatz angefügt:

„Umleitungsantrag: Anzugeben ist der Code der angemeldeten ersten Eingangszollstelle.“;

o) Zwischen der Erläuterung zum Datenelement „*Code des ersten Ankunftsorts*“ und der Erläuterung zum Datenelement „*Datum und Uhrzeit der Ankunft am ersten Ankunftsort im Zollgebiet*“ wird folgender Wortlaut eingefügt:

„*Code des tatsächlichen ersten Ankunftsorts*

Umleitungsantrag: Anzugeben ist der Code der tatsächlichen ersten Eingangszollstelle.

Code des Landes der angemeldeten ersten Eingangsstelle

Umleitungsantrag: Zu verwenden sind die in Anhang 38 für Feld 2 des Einheitspapiers aufgeführten Codes.“

p) In der Erläuterung zum Datenelement „*Datum und Uhrzeit der Ankunft am ersten Ankunftsort im Zollgebiet*“ wird folgender Absatz angefügt:

„Umleitungsantrag: Anzugeben ist nur das Datum; zu verwenden ist Code n8 (CCYYMMDD).“

- q) In der Erläuterung zum Datenelement „Codes für die zu durchfahrenden Länder“ erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Summarische Ausgangsanmeldungen Expressgutsendungen — Postsendungen: Anzugeben ist nur das Land, für das die Waren letztlich bestimmt sind.

Summarische Eingangsanmeldungen Expressgutsendungen — Postsendungen: Anzugeben ist nur das ursprüngliche Abgangsland der Waren.“

- r) Zwischen der Erläuterung zum Datenelement „Währungscode“ und der Erläuterung zum Datenelement „Ausgangszollstelle“ wird folgender Wortlaut eingefügt:

„Verkehrszweig an der Grenze

Summarische Eingangsanmeldung: Verkehrszweig des aktiven Beförderungsmittels, in dem die Waren voraussichtlich im Zollgebiet der Gemeinschaft eintreffen. Im kombinierten Verkehr gelten die in Anhang 37, Erläuterung für Feld Nr. 21, enthaltenen Vorschriften.

Wird Luftfracht mit einem anderen Verkehrszweig als auf dem Luftweg befördert, ist der andere Verkehrszweig anzugeben.

Zu verwenden sind die Codes 1, 2, 3, 4, 7, 8 oder 9 gemäß Anhang 38 in Bezug auf Feld 25 des Einheitspapiers.

[Bezug: Einheitspapier Feld 25]“

- s) In der Erläuterung zum Datenelement „Ausgangszollstelle“, erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„Summarische Ausgangsanmeldungen Expressgutsendungen — Postsendungen: Eintragung nicht erforderlich, wenn die Angabe aus anderen vom Wirtschaftsbeteiligten eingetragenen Datenelementen automatisch und eindeutig abgeleitet werden kann.“

- t) In der Erläuterung zum Datenelement „Ladeort“ erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Summarische Eingangsanmeldungen Expressgutsendungen — Postsendungen: Eintragung nicht erforderlich, wenn die Angabe aus anderen vom Wirtschaftsbeteiligten eingetragenen Datenelementen automatisch und eindeutig abgeleitet werden kann.“

- u) In der Erläuterung zum Datenelement „Positionsnummer“ erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Laufende Nummer der betreffenden Warenposition im Verhältnis zu allen in der Anmeldung, der summarischen Anmeldung oder dem Umleitungsantrag aufgeführten Positionen.

Umleitungsantrag: Ist die Versendungsbezugsnummer (MRN) angegeben und betrifft der Umleitungsantrag nicht alle Positionen einer summarischen Eingangsanmeldung, so hat die die Umleitung beantragende Person die entsprechenden Positionsnummern anzugeben, die den Waren in der ursprünglichen summarischen Eingangsanmeldung zugeordnet waren.“

—

ANHANG II

Anhang 37 Titel II wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A wird wie folgt geändert:

a) Unter „Feld Nr. 2: Versender/Ausführer“ erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Anzugeben ist die in Artikel 1 Nummer 16 genannte EORI-Nummer. Verfügt der Versender/Ausführer nicht über eine EORI-Nummer, kann die Zollverwaltung ihm für die jeweilige Anmeldung eine Ad-hoc-Nummer zuteilen.“

b) Unter „Feld Nr. 8: Empfänger“ erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Wird eine Kennnummer verlangt, ist die in Artikel 1 Nummer 16 genannte EORI-Nummer anzugeben. Wurde dem Empfänger keine EORI-Nummer zugeteilt, ist die nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats verlangte Nummer anzugeben.“

c) Unter „Feld Nr. 14: Anmelder/Vertreter“ erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Anzugeben ist die in Artikel 1 Nummer 16 genannte EORI-Nummer. Verfügt der Anmelder/Vertreter nicht über eine EORI-Nummer, kann ihm die Zollverwaltung für die jeweilige Anmeldung eine Ad-hoc-Nummer zuteilen.“

d) Unter „Feld Nr. 50: Hauptverpflichteter“ erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma sowie Anschrift des Hauptverpflichteten sowie die in Artikel 1 Nummer 16 genannte EORI-Nummer. Wird die EORI-Nummer verwendet, können die Mitgliedstaaten von der Angabe von Namen und Vornamen bzw. Firma sowie Anschrift absehen.“

2. Abschnitt C wird wie folgt geändert:

a) Unter „Feld Nr. 2: Versender/Ausführer“ erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„Anzugeben ist die in Artikel 1 Nummer 16 genannte EORI-Nummer. Wurde dem Versender/Ausführer keine EORI-Nummer zugeteilt, ist die nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats verlangte Nummer anzugeben.“

b) Unter „Feld Nr. 8: Empfänger“ erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Anzugeben ist die in Artikel 1 Nummer 16 genannte EORI-Nummer. Verfügt der Empfänger nicht über eine EORI-Nummer, kann ihm die Zollverwaltung für die jeweilige Anmeldung eine Ad-hoc-Nummer zuteilen.“

c) Unter „Feld Nr. 14: Anmelder/Vertreter“ erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Anzugeben ist die in Artikel 1 Nummer 16 genannte EORI-Nummer. Verfügt der Anmelder/Vertreter über keine EORI-Nummer, kann ihm die Zollverwaltung für die jeweilige Anmeldung eine Ad-hoc-Nummer zuteilen.“

ANHANG III

Anhang 38 Titel II wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut zu „Feld Nr. 2: Versender/Ausführer“ erhält folgende Fassung:

„Wird eine Kennnummer verlangt, ist die EORI-Nummer anzugeben, die sich wie folgt zusammensetzt:

Feld	Inhalt	Feldtyp	Format	Beispiele
1	Kennung des Mitgliedsstaats, der die Nummer zuteilt (ISO-Alpha-2-Ländercode)	Alphabetisch 2	a2	PL
2	Einzigste Kennnummer in einem Mitgliedstaat	Alphanumerisch 15	an..15	1234567890ABCDE

Beispiel: ‚PL1234567890ABCDE‘ für einen polnischen Ausführer (Landescode: PL), dessen einzige EORI-Nummer ‚1234567890ABCDE ist.‘

Ländercode: Die alphabetischen Gemeinschaftscodes für Länder und Gebiete beruhen auf den geltenden ISO-Alpha-2-Codes (a2), sofern sie mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates vom 22. Mai 1995 über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern (*) vereinbar sind. Die Kommission veröffentlicht regelmäßig Verordnungen, die die Liste der Ländercodes auf den neuesten Stand bringen.

(*) ABL L 118 vom 25.5.1995, S. 10.“

2. Der Wortlaut zu „Feld Nr. 8: Empfänger“ erhält folgende Fassung:

„Wird eine Kennnummer verlangt, muss die EORI-Nummer in der Zusammensetzung gemäß Feld 2 angegeben werden.“

3. „Feld 14: Anmelder/Vertreter“ Buchstabe b wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird eine Kennnummer verlangt, muss die EORI-Nummer in der Zusammensetzung gemäß Feld Nr. 2 angegeben werden.“

b) Satz 2 wird gestrichen.

4. Nach Feld 49 wird folgendes Feld 50 eingefügt:

„Feld 50: Hauptverpflichteter

Wird eine Kennnummer verlangt, wird die EORI-Nummer in der Zusammensetzung gemäß Feld Nr. 2 angegeben.“

ANHANG IV

„ANHANG 38d

(nach Artikel 4o)

In dem zentralen System gemäß Artikel 4o Absatz 1 verarbeitete Daten

1. Die in Artikel 1 Nummer 16 genannte EORI-Nummer.
 2. Vollständiger Name der betreffenden Person.
 3. Anschrift der Niederlassung/des Wohnsitzes: vollständige Anschrift des Ortes, an dem die Person niedergelassen/ansässig ist, einschließlich des Ländercodes (ISO-Alpha-2-Ländercode gemäß Anhang 38 Titel II Feld 2, falls vorhanden).
 4. Umsatzsteuer-Identifizierungsnummer(n), soweit von den Mitgliedstaaten zugewiesen.
 5. Gegebenenfalls die Rechtsform entsprechend der Angabe in der Gründungsurkunde.
 6. Datum der Gründung oder im Fall einer natürlichen Person das Geburtsdatum.
 7. Art der Person (natürliche Person, juristische Person, Personenvereinigung gemäß Artikel 4 Nummer 1 des Zollkodex). Die einschlägigen Codes:
 - (1) natürliche Person,
 - (2) juristische Person,
 - (3) Personenvereinigung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Zollkodex.
 8. Kontaktinformation: Name des Ansprechpartners, Anschrift, gegebenenfalls soweit vorhanden, Telefon- oder Faxnummer, E-Mail-Adresse.
 9. Im Fall einer nicht im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässigen Person: Kennnummer(n), falls sie der betreffenden Person für Zollzwecke von den zuständigen Behörden eines Drittlands zugeteilt wurde(n), mit dem ein Abkommen über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich in Kraft ist. Diese Kennnummer(n) umfasst (umfassen) die Kennung des Landes oder des Gebiets (ISO-Alpha-2-Ländercode gemäß Anhang 38 Titel II Feld 2, falls vorhanden).
 10. Gegebenenfalls vierstelliger Nummerncode der Hauptwirtschaftstätigkeit gemäß der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) aus dem Unternehmensregister des jeweiligen Mitgliedstaats.
 11. Gegebenenfalls die Geltungsdauer der EORI-Nummer.
 12. Gegebenenfalls die Zustimmung zur Bekanntgabe personenbezogener Daten gemäß den Nummern 1, 2 und 3.“
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 313/2009 DER KOMMISSION**vom 16. April 2009****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Gurken und Kirschen, außer Sauerkirschen/Weichseln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 143 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse ⁽²⁾ wird die Einfuhr der in ihrem Anhang XVII aufgeführten Erzeugnisse überwacht. Diese Überwachung erfolgt nach den Modalitäten von Artikel 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾.

- (2) Zur Anwendung von Artikel 5 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft ⁽⁴⁾ und auf der Grundlage der letzten für 2006, 2007 und 2008 verfügbaren Angaben sind die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Gurken und Kirschen, außer Sauerkirschen/Weichseln zu ändern.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 ist daher entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Mai 2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 2009

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 22.

ANHANG

„ANHANG XVII

ZUSATZZÖLLE: TITEL IV KAPITEL II ABSCHNITT 2

Unbeschadet der Regeln für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur hat der Wortlaut der Warenbezeichnung nur Hinweisscharakter. Der Anwendungsbereich der Zusatzzölle wird im Rahmen dieses Anhangs durch den Umfang der KN-Codes zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung bestimmt.

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeitraum	Auslöschungsschwelle (in Tonnen)
78.0015	0702 00 00	Tomaten/Paradeiser	— 1. Oktober bis 31. Mai	594 495
78.0020			— 1. Juni bis 30. September	108 775
78.0065	0707 00 05	Gurken	— 1. Mai bis 31. Oktober	19 309
78.0075			— 1. November bis 30. April	17 223
78.0085	0709 90 80	Artischocken	— 1. November bis 30. Juni	16 421
78.0100	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	— 1. Januar bis 31. Dezember	65 893
78.0110	0805 10 20	Orangen	— 1. Dezember bis 31. Mai	700 277
78.0120	0805 20 10	Clementinen	— 1. November bis Ende Februar	385 569
78.0130	0805 20 30 0805 20 50 0805 20 70 0805 20 90	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	— 1. November bis Ende Februar	95 620
78.0155	0805 50 10	Zitronen	— 1. Juni bis 31. Dezember	335 735
78.0160			— 1. Januar bis 31. Mai	64 586
78.0170	0806 10 10	Tafeltrauben	— 21. Juli bis 20. November	89 754
78.0175	0808 10 80	Äpfel	— 1. Januar bis 31. August	876 665
78.0180			— 1. September bis 31. Dezember	106 465
78.0220	0808 20 50	Birnen	— 1. Januar bis 30. April	257 327
78.0235			— 1. Juli bis 31. Dezember	37 316
78.0250	0809 10 00	Aprikosen/Marillen	— 1. Juni bis 31. Juli	4 199
78.0265	0809 20 95	Kirschen, außer Sauerkirschen/Weichseln	— 21. Mai bis 10. August	133 425
78.0270	0809 30	Pfirsiche, einschließlich Nektarinen	— 11. Juni bis 30. September	39 144
78.0280	0809 40 05	Pflaumen	— 11. Juni bis 30. September	7 658*

VERORDNUNG (EG) Nr. 314/2009 DER KOMMISSION

vom 16. April 2009

mit befristeten Sondermaßnahmen zur Stützung des britischen Schweine- und Rindfleischmarkts in Form einer Entsorgungsregelung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 191 in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Lage auf dem Schweinemarkt in Irland und Nordirland ist besonders kritisch, da vor kurzem in Schweinefleisch mit Ursprung in Irland erhöhte Werte von Dioxin und von polychlorierten Biphenylen (PCB) festgestellt wurden. Die zuständigen Behörden haben verschiedene Maßnahmen getroffen, um dem entgegenzutreten.
- (2) An eine Reihe von Schweine- und Rinderhaltungsbetrieben in Irland wurden kontaminierte Futtermittel geliefert. Das kontaminierte Futter macht einen sehr hohen Anteil an der Schweineernährung aus, so dass das Fleisch der aus den betroffenen Betrieben stammenden Schweine stark dioxinbelastet ist. Aufgrund der Schwierigkeit der Rückverfolgung des Schweinefleisches zu den Betrieben und angesichts der hohen Dioxinwerte, die in dem betroffenen Schweinefleisch festgestellt wurden, haben die irischen Behörden beschlossen, vorsorglich alles Schweinefleisch und sämtliche Schweinefleischerzeugnisse vom Markt zu nehmen.
- (3) Angesichts der außergewöhnlichen Umstände und der praktischen Schwierigkeiten, mit denen der Schweinefleischmarkt in Irland und Nordirland konfrontiert ist, hat die Kommission am 17. Dezember 2008 die Verordnung (EG) Nr. 1278/2008 zur Annahme außerordentlicher Stützungsmaßnahmen für den Schweinefleischmarkt in Form einer Beihilfe für die private Lagerhaltung in Irland ⁽²⁾ sowie am 22. Dezember 2008 die Verordnung (EG) Nr. 1329/2008 zur Annahme außerordentlicher Stützungsmaßnahmen für den Schweinefleischmarkt in Form einer Beihilfe für die private Lagerhaltung in einem Teil des Vereinigten Königreichs ⁽³⁾ erlassen.
- (4) Der Europäische Rat hat die Kommission auf seiner Tagung vom 11./12. Dezember 2008 aufgerufen, die Landwirte und Schlachtbetriebe in Irland zu unterstützen, in-

dem sie Maßnahmen kofinanziert, die darauf abzielen, dass die betreffenden Tiere und Erzeugnisse vom Markt genommen werden.

- (5) Zu diesem Zweck sieht die Verordnung (EG) Nr. 94/2009 der Kommission vom 30. Januar 2009 mit befristeten Sondermaßnahmen zur Stützung des irischen Schweine- und Rindfleischmarkts in Form einer Entsorgungsregelung ⁽⁴⁾ eine Regelung für die Entsorgung bestimmter Schweine und Rinder aus Haltungsbetrieben vor, in denen kontaminierte Futtermittel verwendet werden, sowie von Schweinefleischerzeugnissen, die entweder in oder unter der Verantwortung von Schlachthöfen in Irland eingelagert sind und nicht verbracht werden dürfen.
- (6) Darüber hinaus hat die Kommission am 23. Dezember 2008 beschlossen, keine Einwände gegen eine staatliche Beihilfe für Sondermaßnahmen zugunsten von Schweinefleischerzeugnissen im Anschluss an eine Dioxinkontamination in Irland ⁽⁵⁾ (im Folgenden „staatliche Beihilfe Nr. N 643/2008“ genannt) zu erheben. Die Regelung sieht unter bestimmten Bedingungen Entschädigungen für Schweinefleisch vor, das in anderen Mitgliedstaaten vom Markt genommen wurde.
- (7) Da ein Großteil der in Nordirland geschlachteten Schweine aus Irland stammt, hat die Futtermittelkontamination in Irland zwangsläufig auch Auswirkungen auf den nordirischen Schweinefleischmarkt. Allerdings kommt nur Fleisch von Schweinen, die in Irland geschlachtet wurden, für eine Entschädigungszahlung im Rahmen der staatlichen Beihilfe Nr. N 643/2008 in Frage; Fleisch von in Nordirland geschlachteten Schweinen profitiert somit nicht von der Regelung.
- (8) Auch der Rindfleischsektor Nordirlands war vom irischen Futtermittelskandal betroffen. Nach Aussagen der britischen Behörden steht insbesondere fest, dass einige Rinderhaltungsbetriebe in Nordirland mit kontaminiertem Futter beliefert wurden. Aus diesem Grunde unterliegen bestimmte Rinder in nordirischen Haltungsbetrieben, in denen bei anderen Rindern erhöhte Werte von Dioxin und polychlorierten Biphenylen (PCB) festgestellt wurden, einer Verbringungssperre. Außerdem stammte eine bestimmte Menge Rindfleisch von spätestens am 6. Dezember 2008 in Nordirland geschlachteten Tieren, das im Vereinigten Königreich eingelagert ist, aus Beständen, in denen bei Proben anderer Rinder erhöhte Werte von Dioxin und Biphenylen (PCB) festgestellt wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 339 vom 18.12.2008, S. 78.

⁽³⁾ ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 56.

⁽⁴⁾ ABl. L 29 vom 31.1.2009, S. 41.

⁽⁵⁾ ABl. C 36 vom 13.2.2009, S. 2.

- (9) Die Kontamination der Futtermittel und die Kontrollen der Einhaltung des Verbots, wonach die betroffenen Rinder im Interesse der öffentlichen Gesundheit nicht in die Nahrungskette gelangen dürfen, haben die Haltungsbetriebe in Nordirland in eine wirtschaftlich riskante Lage gebracht. Auch das Wohlbefinden der Tiere ist insofern beeinträchtigt, als sie die Tiere übermäßig schwer werden. Darüber hinaus haben einige der betroffenen Landwirte beträchtliche Schwierigkeiten, ihre Futtermittelkredite aufrechtzuerhalten.
- (10) Das Vereinigte Königreich hat die Kommission daher um weitere Dringlichkeitsmaßnahmen zur Stützung des Schweine- und Rindfleischmarktes in Nordirland ersucht.
- (11) In Teil II Kapitel II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sind Sondermaßnahmen zur Marktstützung geregelt. Gemäß Artikel 44 kann die Kommission bei Tierseuchen Sondermaßnahmen zur Stützung des betroffenen Marktes treffen, und gemäß Artikel 45 kann sie für die Sektoren Geflügelfleisch und Eier Sondermaßnahmen zur Marktstützung treffen, um schwer wiegenden Marktstörungen Rechnung zu tragen, die unmittelbar auf einen Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die Verbraucher- oder Tiergesundheit zurückzuführen sind. Zur Lösung der praktischen Probleme aufgrund der derzeitigen Lage des Schweine- und Rindfleischmarktes in Nordirland empfiehlt es sich, eine befristete Sondermaßnahme zur Stützung dieses Marktes analog zu den in Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und den in der Verordnung (EG) Nr. 94/2009 für Irland vorgesehenen Maßnahmen zu erlassen.
- (12) Diese Sondermaßnahme zur Marktstützung sollte in Form einer Regelung für die Entsorgung von Rindern in nordirischen Haltungsbetrieben erlassen werden, die einer Verbringungssperre unterliegen und in denen bei Proben anderer Rinder erhöhte Werte von Dioxin und polychlorierten Biphenylen (PCB) festgestellt wurden. Außerdem empfiehlt es sich, eine Regelung für die Entsorgung von Schweine- und Rindfleischerzeugnissen vorzusehen, die entweder in oder unter der Verantwortung und Kontrolle von Schlachthöfen in Irland eingelagert sind und nicht verbracht werden dürfen und bei denen nicht klar ist, inwieweit sie von Schweinen oder Rindern aus Betrieben stammen, in denen kontaminierte Futtermittel verfüttert wurden.
- (13) Die Sondermaßnahme zur Marktstützung sollte daher den eskalierenden Tiergesundheits- und Tierschutzrisiken Rechnung tragen und gleichzeitig verhindern, dass Tierprodukte, die erhöhte Kontaminationswerte aufweisen, in die Nahrungs- oder Futtermittelkette gelangen. Mit der Maßnahme sollte außerdem vermieden werden, dass dem Schweine- und Rindfleischmarkt in Nordirland gegenüber dem entsprechenden Markt in Irland angesichts der Bedingungen für die Teilnahme an der Entsorgungsregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 94/2009 und der staatlichen Beihilfe Nr. N 643/2008 ein eindeutiger Wettbewerbsnachteil entsteht.
- (14) Die Sondermaßnahme zur Marktstützung sollte teilweise von der Gemeinschaft finanziert werden. Der Beitrag der Gemeinschaft zur Entschädigung sollte als durchschnittlicher Höchstbetrag je Tier oder Tonne Rind- oder Schweinefleisch für eine begrenzte Menge der betreffenden Erzeugnisse ausgedrückt werden, und die zuständigen Behörden sollten verpflichtet werden, den Entschädigungsbetrag und somit den Kofinanzierungsbetrag auf Basis des Marktwertes der betreffenden Tiere und Erzeugnisse innerhalb bestimmter Grenzen festzusetzen.
- (15) Die zuständigen Behörden sollten alle Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durchführen, die für die ordnungsgemäße Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Sondermaßnahme erforderlich sind, und die Kommission entsprechend unterrichten.
- (16) Da die zuständigen Behörden aus Gründen des Tierschutzes, der öffentlichen Gesundheit und der Marktversorgung bereits am 14. Februar 2009 mit der Entsorgung der betreffenden Tiere und Erzeugnisse beginnen mussten, sollte diese Verordnung ab diesem Zeitpunkt gelten.
- (17) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

- (1) Für einen Teil des Vereinigten Königreichs wird eine marktstützende Sondermaßnahme in Form einer Entsorgungsregelung für folgende Tiere und Erzeugnisse eingeführt:
- Rinder, die sich seit dem 6. Dezember 2008 in nordirischen Haltungsbetrieben befinden, in denen bei Proben anderer Rinder erhöhte Werte von Dioxin und polychlorierten Biphenylen (PCB) festgestellt wurden;
 - frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch, das von spätestens am 6. Dezember 2008 in Nordirland geschlachteten Tieren stammt, in Nordirland eingelagert ist und von Tieren aus Herden stammt, bei denen bei Proben anderer Rinder erhöhte Werte von Dioxin und polychlorierten Biphenylen (PCB) festgestellt wurden;

- c) frisches, gekühltes oder gefrorenes Schweinefleisch, das von Tieren aus Irland stammt, die spätestens am 6. Dezember 2008 in Nordirland geschlachtet wurden. Dieses Schweinefleisch ist im Vereinigten Königreich eingelagert, und zwar
- i) im Schlachthof, oder
 - ii) außerhalb des Schlachthofs, unter der Verantwortung und Kontrolle des Schlachthofs und unter der Voraussetzung, dass der Schlachthof die Anforderungen der zuständigen Behörden erfüllt.

Artikel 2

Entsorgung von Tieren und Fleisch

(1) Die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs werden ermächtigt, eine Entschädigung für die Entsorgung der Tiere und des Fleisches gemäß Artikel 1 zu zahlen, damit die Schlachtung und die vollständige Vernichtung der Tierkörper und der maßgeblichen Nebenerzeugnisse und die Vernichtung des Fleisches in Übereinstimmung mit dem einschlägigen Veterinärrecht erfolgen.

Die Vernichtung der lebenden Tiere erfolgt durch Verbringung in einen Schlachthof mit anschließendem Zählen und Wiegen sowie durch Transport aller Tierkörper in einen Tierkörperbeseitigungsbetrieb, wo sämtliches Material unschädlich beseitigt wird.

Transportunfähige Tiere dürfen im Betrieb getötet werden.

Das Fleisch wird vor der Vernichtung gewogen und in einen Tierkörperbeseitigungsbetrieb verbracht, wo sämtliches Material unschädlich beseitigt wird.

Diese Vorgänge erfolgen unter ständiger Aufsicht der zuständigen Behörden, die standardisierte Checklisten mit Wiege- und Zählbögen verwenden.

(2) Die Entschädigung, die die zuständigen Behörden für die Entsorgung der Tiere gemäß Artikel 1 Buchstabe a und des Fleisches gemäß Artikel 1 Buchstabe b und c zu zahlen haben, übersteigt nicht den Marktwert der betreffenden Tiere und Erzeugnisse vor der Entscheidung der irischen Behörden, sämtliches Schweinefleisch und alle Schweinefleischerzeugnisse vorsorglich vom Markt zu nehmen.

Um eine Überkompensation zu vermeiden, ist die von den zuständigen Behörden gezahlte Entschädigung unter Berücksichtigung jeder anderen Art von Entschädigung festzusetzen, auf die die Tierhalter oder die Schlachthöfe Anspruch erheben könnten.

(3) Die zuständigen Behörden zahlen die Entschädigung für die gemäß dieser Verordnung zu entsorgenden Erzeugnisse nach deren Eintreffen im Tierkörperbeseitigungsbetrieb und nach den Kontrollen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c. Die von den

zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung gezahlte Entschädigung kommt für eine Kofinanzierung der Gemeinschaft in Betracht, sobald die vollständige Vernichtung der betreffenden Erzeugnisse anhand der erforderlichen Beleg- und Warenkontrollen nachgewiesen ist.

Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 883/2006 ⁽¹⁾ der Kommission gilt sinngemäß.

Für die Kofinanzierung der Gemeinschaft kommen nur Ausgaben in Betracht, die bis spätestens Juli 2009 gemeldet werden.

Artikel 3

Finanzierung

(1) Für jedes vollständig vernichtete Tier oder Fleisch leistet die Gemeinschaft eine Kofinanzierung in Höhe von 50 % der gemäß Artikel 2 Absatz 1 angefallenen Kosten. Die Kofinanzierung beträgt nicht mehr als einen durchschnittlichen Höchstbetrag in Höhe von

- a) 468,62 EUR je Tier für höchstens 5 196 Rinder;
- b) 3 150,00 EUR je Tonne Rindfleisch für höchstens 40 Tonnen Rindfleisch.
- c) 1 133,50 EUR je Tonne Schweinefleisch für höchstens 1 034 Tonnen Schweinefleisch.

(2) Die zuständigen Behörden legen den Betrag der Kofinanzierung je Tier und Fleischerzeugnis, für das Entschädigung gezahlt wird, auf Basis des Marktwerts gemäß Artikel 2 Absatz 2 fest und berücksichtigen dabei die durchschnittlichen Höchstbeträge gemäß Absatz 1.

(3) Das Vereinigte Königreich teilt der Kommission bis spätestens 31. August 2009 den Gesamtbetrag der Ausgaben für Entschädigungen mit und gibt dabei die Zahl und die Kategorien der Rinder sowie die Mengen und Arten des Rind- und Schweinefleisches an, das gemäß dieser Verordnung beseitigt wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 171 vom 23.6.2006, S. 1.

(4) Wird festgestellt, dass der Empfänger des gemäß Artikel 2 Absatz 3 gezahlten Betrags auch eine Entschädigung einer Versicherung oder eine Entschädigung von einer dritten Partei erhalten hat, so zieht das Vereinigte Königreich den Betrag wieder ein und schreibt dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft 50 % des Betrags als Abzug der entsprechenden Ausgabe gut. War der gemäß Artikel 2 Absatz 3 gezahlte Betrag höher als die erhaltene Entschädigung, zieht das Vereinigte Königreich einen Betrag in Höhe dieser Entschädigung ein.

Artikel 4

Kontrollen und Mitteilung

(1) Das Vereinigte Königreich trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen und

- a) gewährleistet durch eine geeignete Vor-Ort-Überwachung, gegebenenfalls durch Denaturierungsmittel und verplombte Transporte, dass kein Erzeugnis, für das gemäß Artikel 2 Entschädigung gezahlt wird, in die Nahrungs- oder Futtermittelkette gelangt;
- b) führt in jedem beteiligten Tierkörperbeseitigungsbetrieb mindestens einmal je Kalendermonat Verwaltungs- und Rechnungsführungskontrollen durch, um sicherzustellen, dass alle Tierkörper und das gesamte Rind- und Schweinefleisch, die bzw. das seit Beginn der Regelung oder seit der letzten Kontrolle angeliefert wurden, unschädlich beseitigt wurden;
- c) führt bei dem in Artikel 1 Buchstabe c Ziffer ii genannten frischen, gekühlten oder gefrorenen Rind- und Schweinefleisch, das an anderen Orten als in Schlachthöfen gelagert wird, eine Vor-Ort-Bestandskontrolle durch, um die Mengen Rind- und Schweinefleisch zu bestimmen, die von spätestens am 6. Dezember 2008 geschlachteten Tieren stammen, und stellt sicher, dass dieses Rind- und Schweinefleisch sicher und leicht identifizierbar ist, von anderen Beständen getrennt gelagert wird und dass bei der Auslagerung die erforderlichen Kontrollen in Bezug auf Identifizierung und Gewicht stattfinden;
- d) nimmt Vor-Ort-Kontrollen vor und erstellt detaillierte Berichte über diese Kontrollen, in denen insbesondere Folgendes angegeben wird:
 - i) Altersspanne, Einstufung und Gesamtzahl der vom Betrieb verbrachten Tiere, Datum und Zeit ihrer Verbringung zum Schlachthof sowie ihres Eintreffens im Schlachthof,
 - ii) die Zahl der verplombt vom Schlachthof verbrachten und im Tierkörperbeseitigungsbetrieb angelieferten Tierkörper, die Nummern der Tierverbringungsgenehmigung und die Plombenummern;

iii) im Fall der Tötung im Betrieb gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 3 die Zahl der im Betrieb getöteten Tiere, die Zahl der verplombt vom Schlachthof verbrachten und im Tierkörperbeseitigungsbetrieb angelieferten Tierkörper, die Nummern der Tierverbringungsgenehmigung und die Plombenummern;

iv) für jedes Rind- und Schweinefleischerzeugnis das Datum der Schlachtung des Tieres, von dem das Erzeugnis stammt, und ein Gewichtsprotokoll des Erzeugnisses; für frisches, gekühltes oder gefrorenes Rind- und Schweinefleisch, das an anderen Orten als in Schlachthöfen gelagert wird, der Lagerort und die Maßnahmen, mit denen die Sicherheit des Erzeugnisses während der Lagerung und bei der Auslagerung sichergestellt wird;

v) Mengen und Einstufung der verplombt vom Abholort verbrachten und im Tierkörperbeseitigungsbetrieb angelieferten Rind- und Schweinefleischerzeugnisse mit den Nummern der Verbringungsgenehmigung und den Plombenummern;

vi) die Einzelheiten, Register und Unterlagen, die bei der gemäß Buchstabe b vorgeschriebenen Kontrolle kontrolliert wurden, und zumindest eine tägliche Zusammenfassung der Mengen Tierkörper und Rind- und Schweinefleisch, die im Tierkörperbeseitigungsbetrieb eintreffen, die Zeitpunkte der unschädlichen Beseitigung und die beseitigten Mengen.

(2) Das Vereinigte Königreich übermittelt der Kommission

- a) so bald wie möglich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Erläuterung seiner Vorkehrungen für Kontrollen und Berichterstattung bei allen Vorgängen in diesem Zusammenhang;
- b) bis spätestens zum 30. April 2009 einen ausführlichen Bericht über die gemäß Absatz 1 durchgeführten Kontrollen.

Artikel 5

Interventionsmaßnahmen

Die Maßnahmen gemäß dieser Verordnung gelten als Interventionsmaßnahmen zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1.

*Artikel 6***Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
Sie gilt ab dem 14. Februar 2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 16. April 2009

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2009/36/EG DER KOMMISSION

vom 16. April 2009

zur Änderung der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel zwecks Anpassung ihres Anhangs III an den technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

nach Anhörung des Wissenschaftlichen Ausschusses „Konsumgüter“,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Anschluss an die Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Studie im Jahr 2001 über die Anwendung von permanenten Haarfärbemitteln und Blasenkrebsrisiko („Use of permanent hair dyes and bladder cancer risk“) kam der Wissenschaftliche Ausschuss „Kosmetische Mittel und für den Verbraucher bestimmte Non-Food-Erzeugnisse“, nunmehr der Wissenschaftliche Ausschuss „Konsumgüter“ (im Folgenden „SCCP“) ⁽²⁾, zu dem Ergebnis, dass die möglichen Risiken Anlass zur Besorgnis geben. Er empfahl der Kommission, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Verwendung von Haarfärbemitteln zu kontrollieren.

(2) Der SCCP empfahl des Weiteren eine umfassende Sicherheitsbewertungsstrategie für Inhaltsstoffe von Haarfärbemitteln samt Vorschriften für die Prüfung dieser Stoffe auf ihre mögliche Genotoxizität/Mutagenität.

(3) Aufgrund der Stellungnahmen des SCCP vereinbarte die Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern eine Gesamtstrategie zur Regelung der in Haarfärbemitteln verwendeten Stoffe, der zufolge die Industrie ihre wissenschaftlichen Daten über diese Inhaltsstoffe zur Bewertung durch den SCCP vorlegen muss.

(4) Stoffe, für die aktualisierte Sicherheitsdossiers übermittelt wurden, werden derzeit vom SCCP bewertet. Für 17 Haarfärbestoffe hat der SCCP bereits endgültige Stellungnahmen abgegeben. Damit wird eine definitive Regelung für diese Haarfärbestoffe auf der Grundlage der entsprechenden Bewertungen ermöglicht.

(5) Die Richtlinie 76/768/EWG sollte daher entsprechend geändert werden.

(6) Die Maßnahmen der Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für kosmetische Mittel —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang III der Richtlinie 76/768/EWG des Rates wird gemäß dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 15. November 2009 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Sie wenden die Bestimmungen des Anhangs dieser Richtlinie ab dem 15. Mai 2010 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

⁽¹⁾ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169.

⁽²⁾ Der Ausschuss wurde durch den Beschluss 2004/210/EG der Kommission umbenannt (ABl. L 66 vom 4.3.2004, S. 45).

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. April 2009

Für die Kommission
Günter VERHEUGEN
Vizepräsident

ANHANG

Die Richtlinie 76/768/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang III Erster Teil werden die folgenden laufenden Nummern 189 bis 205 hinzugefügt:

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angaben der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
189	<p>Trinatrium-5-hydroxy-1-(4-sulfo-phenyl)-4-(4-sulfo-phenylazo)pyrazol-3-carboxylat und Aluminiumsalz⁽¹⁵⁾</p> <p>Acid Yellow 23</p> <p>CAS-Nr. 1934-21-0</p> <p>EINECS-Nr. 217-699-5</p> <p>Acid Yellow 23 Aluminum lake</p> <p>CAS-Nr. 12225-21-7</p> <p>EINECS-Nr. 235-428-9</p> <p>CI 19140</p>	Haarfärbestoff in nichttoxischen Haarfärbemitteln	0,5 %		
190	<p>Benzolmethanamin, N-Ethyl-N-[4-[[4-[ethyl-[(3-sulfo-phenyl)-methyl]-amino]-phenyl] [2-sulfo-phenyl)methylen]-2,5-cyclohexadien-1-yliden]-3-sulfo, inneres Salz, Dinatriumsalz und seine Ammonium- und Aluminiumsalze⁽¹⁵⁾</p> <p>Acid Blue 9</p> <p>CAS-Nr. 3844-45-9</p> <p>EINECS-Nr. 223-339-8</p> <p>Acid Blue 9 Ammonium salt</p> <p>CAS-Nr. 2650-18-2</p> <p>EINECS-Nr. 220-168-0</p> <p>Acid Yellow 9 Aluminum lake</p> <p>CAS-Nr. 68921-42-6</p> <p>EINECS-Nr. 272-939-6</p> <p>CI 42090</p>	Haarfärbestoff in nichttoxischen Haarfärbemitteln	0,5 %		

a	b	c	d	e	f
191	Dinatrium-6-hydroxy-5-[(2-methoxy-4-sulfonato-m-tolyl)azo]naphthalin-2-sulfonat ⁽¹⁵⁾ Curry Red CAS-Nr. 25956-17-6 EINECS-Nr. 247-368-0 CI 16035	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	0,4 %		
192	Trinatrium-1-(1-naphthylazo)-2-hydroxynaphthalin-4',6,8-trisulfonat und Aluminiumsalz ⁽¹⁵⁾ Acid Red 18 CAS-Nr. 2611-82-7 EINECS-Nr. 220-036-2 Acid Yellow 18 Aluminum lake CAS-Nr. 12227-64-4 EINECS-Nr. 235-438-3 CI 16255	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	0,5 %		
193	Hydrogen-3,6-bis(diethylamino)-9-(2,4-disulfonatophenyl)xanthylum, Natriumsalz ⁽¹⁵⁾ Acid Red 52 CAS-Nr. 3520-42-1 EINECS-Nr. 222-529-8 CI 45100	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 0,6 %	a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,5 % nicht überschreiten.	a) Das Mischverhältnis muss auf dem Etikett angegeben werden.
194	Dinatrium-5-amino-4-hydroxy-3-(phenylazo)naphthalin-2,7-disulfonat ⁽¹⁵⁾ Acid Red 33 CAS-Nr. 3567-66-6 EINECS-Nr. 222-656-9 CI 17200	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	0,5 %		

a	b	c	d	e	f
195	<p>Natrium-1-amino-4-(cyclohexylamino)-9,10-dihydro-9,10-dioxoanthracen-2-sulfonat ⁽¹⁵⁾</p> <p>Acid Blue 62</p> <p>CAS-Nr. 4368-56-3</p> <p>EINECS-Nr. 224-460-9</p> <p>CI 62045</p>	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	0,5 %	<p>— Nicht zusammen mit nitrosierend wirkenden Systemen verwenden</p> <p>— Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg</p> <p>— In nitritfreien Behältern aufbewahren</p>	
196	<p>1-[(2'-Methoxyethyl)amino]-2-nitro-4-[di-(2'-hydroxyethyl)amino]benzol ⁽¹⁵⁾</p> <p>HC Blue No 11</p> <p>CAS-Nr. 23920-15-2</p> <p>EINECS-Nr. 459-980-7</p>	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	2,0 %	<p>— Nicht zusammen mit nitrosierend wirkenden Systemen verwenden</p> <p>— Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg</p> <p>— In nitritfreien Behältern aufbewahren</p>	
197	<p>1,5-Bis-(β-hydroxyethyl)amino-2-nitro-4-chlorbenzol ⁽¹⁵⁾</p> <p>HC Yellow No 10</p> <p>CAS-Nr. 109023-83-8</p> <p>EINECS-Nr. 416-940-3</p>	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	0,1 %	<p>— Nicht zusammen mit nitrosierend wirkenden Systemen verwenden</p> <p>— Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg</p> <p>— In nitritfreien Behältern aufbewahren</p>	
198	<p>3-Methylamino-4-nitrophenoxyethanol ⁽¹⁵⁾</p> <p>3-Methylamino-4-nitrophenoxyethanol (INCI)</p> <p>CAS-Nr. 59820-63-2</p> <p>EINECS-Nr. 261-940-7</p>	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	0,15 %	<p>— Nicht zusammen mit nitrosierend wirkenden Systemen verwenden</p> <p>— Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg</p> <p>— In nitritfreien Behältern aufbewahren</p>	
199	<p>2,2'-[[4-[(2-Hydroxyethyl)amino]-3-nitrophenyl]imino]bisethanol ⁽¹⁵⁾</p> <p>HC Blue No 2</p> <p>CAS-Nr. 33229-34-4</p> <p>EINECS-Nr. 251-410-3</p>	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	2,8 %	<p>— Nicht zusammen mit nitrosierend wirkenden Systemen verwenden</p> <p>— Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg</p> <p>— In nitritfreien Behältern aufbewahren</p>	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen

a	b	c	d	e	f
200	1-Propanol, 3-[[4-[Bis(2-hydroxyethyl)amino]-2-nitrophenyl]amino] ⁽¹⁵⁾ HC Violet No 2 CAS-Nr. 104226-19-9 EINECS-Nr. 410-910-3	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	2,0 %	— Nicht zusammen mit nitrosierend wirkenden Systemen verwenden — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg — In nitritfreien Behältern aufbewahren	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen
201	Phenol, 2-Chlor-6-(ethylamin)-4-nitro- ⁽¹⁵⁾ 2-Chlor-6-(ethylamino)-4-nitrophenol CAS-Nr. 131657-78-8 EINECS-Nr. 411-440-1	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	3,0 %	— Nicht zusammen mit nitrosierend wirkenden Systemen verwenden — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg — In nitritfreien Behältern aufbewahren	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen
202	4,4'-[1,3-Propanoldiylbis(oxy)]bisbenzol-1,3-diamin und sein Tetrahydrochloridsalz ⁽¹⁵⁾ 2 1,3-Bis-(2,4-diaminophenoxy)propan CAS-Nr. 81892-72-0 EINECS-Nr. 279-845-4 1,3-bis-(2,4-Diaminophenoxy)propan HCl CAS-Nr. 74918-21-1 EINECS-Nr. 278-022-7	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 1,2 % als freie Base (1,8 % als Tetrahydrochloridsalz)	a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,2 %, berechnet als freie Base (1,8 % als Tetrahydrochloridsalz), nicht überschreiten. Für a) und b) gilt:	a) Das Mischverhältnis muss auf dem Etikett angegeben werden. Für a) und b) gilt: Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen
203	6-Methoxy-N2-methyl-2,3-pyridindiaminhydrochlorid und Dihydrochloridsalz ⁽¹⁵⁾ 6-Methoxy-2-methylamino-3-aminopyridin HCl CAS-Nr. 90817-34-8 (HCl) CAS-Nr. 83732-72-3 (2HCl) EINECS-Nr. 280-622-9 (2HCl)	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 0,68 % als freie Base (1,0 % als Dihydrochlorid)	a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 0,68 %, berechnet als freie Base (1,0 % als Dihydrochlorid), nicht überschreiten. Für a) und b) gilt: — Nicht zusammen mit nitrosierend wirkenden Systemen verwenden — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg — In nitritfreien Behältern aufbewahren	a) Das Mischverhältnis muss auf dem Etikett angegeben werden. Für a) und b) gilt: Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen

a	b	c	d	e	f
204	2,3-Dihydro-1H-indol-5,6-diol und sein Hydrobromidsalz ⁽¹⁵⁾ Dihydroxyindolin CAS-Nr. 29539-03-5 Dihydroxyindolin HBr CAS-Nr. 138937-28-7 EINECS-Nr. 421-170-6	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	2,0 %		Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen
205	4-Hydroxypropylamino-3-nitrophenol ⁽¹⁵⁾ 4-Hydroxypropylamino-3-nitrophenol (INCI) CAS-Nr. 92952-81-3 EINECS-Nr. 406-305-9	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 2,6 %	a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 2,6 %, berechnet als freie Base, nicht überschreiten. Für a) und b) gilt: — Nicht zusammen mit nitrosierend wirkenden Systemen verwenden — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg — In nitritfreien Behältern aufbewahren	a) Das Mischverhältnis muss auf dem Etikett angegeben werden.

⁽¹⁵⁾ Die freie Base und die Salze dieses Haarfärbestoffes sind zugelassen, sofern deren Verwendung nicht in Anhang II untersagt wird.'

2. In Anhang III Zweiter Teil wird unter der laufenden Nummer 55 in den Spalten „c“ und „d“ der Abschnitt b gestrichen.

3. In Anhang III Zweiter Teil werden die laufenden Nummern 7, 9, 14, 24, 28, 47 und 58 gestrichen.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

EUROPÄISCHES PARLAMENT UND RAT

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 11. März 2009

über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union gemäß Nummer 26 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung

(2009/326/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽¹⁾, insbesondere auf Nummer 26,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat den Solidaritätsfonds der Europäischen Union (nachstehend „Fonds“ genannt) errichtet, um sich mit der Bevölkerung in den von Katastrophen betroffenen Regionen solidarisch zu zeigen.
- (2) Die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 sieht vor, dass der Fonds bis zur jährlichen Obergrenze von 1 Mrd. EUR in Anspruch genommen werden kann.
- (3) In der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Fonds festgeschrieben.

- (4) Rumänien hat wegen einer Überschwemmungskatastrophe einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds gestellt. Die Kommission ist der Auffassung, dass der Antrag die Bedingungen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 erfüllt, und schlägt daher vor, die entsprechenden Mittel zu bewilligen —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2009 wird der Solidaritätsfonds der Europäischen Union in Anspruch genommen, um den Betrag von 11 785 377 EUR an Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen bereitzustellen.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Straßburg am 11. März 2009.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident
H.-G. PÖTTERING

Im Namen des Rates

Der Präsident
A. VONDRA

⁽¹⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16. April 2009

zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von kaltgewalzten Flachzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Republik Korea und Taiwan

(2009/327/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ („Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 9,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Einleitung des Verfahrens

(1) Am 1. Februar 2008 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens („Einleitungsbekanntmachung“)⁽²⁾ gemäß Artikel 5 der Grundverordnung betreffend die Einfuhren von kaltgewalzten Flachzeugnissen aus nicht rostendem Stahl („SSCR“) mit Ursprung in der Volksrepublik China („VR China“), der Republik Korea und Taiwan („betroffene Länder“).

(2) Das Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 21. Dezember 2007 von EUROFER („Antragsteller“) im Namen von Herstellern gestellt worden war, auf die mit mehr als 25 % ein erheblicher Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion von SSCR entfiel. Der Antrag enthielt Anscheinsbeweise für das Vorliegen von Dumping bei SSCR mit Ursprung in den betroffenen Ländern und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung, die als ausreichend für eine Verfahrenseinleitung angesehen wurden.

1.2. Betroffene Parteien und Kontrollbesuche

(3) Die Kommission unterrichtete den Antragsteller, alle Gemeinschaftshersteller, die bekanntermaßen betroffenen Einführer/Händler und Verwender und ihre Verbände sowie die ausführenden Hersteller und die Behörden der betroffenen Länder offiziell über die Einleitung des Verfahrens. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen. Alle interessierten Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, wurden gehört.

(4) Damit die ausführenden Hersteller in der VR China, sofern sie es wünschten, Anträge auf Marktwirtschaftsbehandlung („MWB“) bzw. individuelle Behandlung („IB“) stellen konnten, sandte die Kommission entsprechende Antragsformulare an die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller sowie an die Behörden der VR China. Vier Unternehmensgruppen in der VR China stellten einen Antrag auf MWB gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung bzw. auf IB, falls die Untersuchung ergeben sollte, dass sie die Voraussetzungen für eine MWB nicht erfüllten.

(5) Angesichts der Vielzahl der ausführenden Hersteller in der VR China, der Republik Korea und Taiwan, der Einführer in der Gemeinschaft und der Gemeinschaftshersteller war für diese Parteien in der Einleitungsbekanntmachung ein Stichprobenverfahren gemäß Artikel 17 der Grundverordnung vorgesehen.

(6) Im Falle der VR China und der Republik Korea erübrigte sich jedoch die Bildung einer Stichprobe, da die Untersuchung aller kooperierenden Unternehmen oder Unternehmensgruppen als innerhalb der gesetzten Fristen durchführbar und als keine zu große Belastung erachtet wurde. Für Taiwan wurden von den zehn Unternehmen oder Unternehmensgruppen (eine Gruppe bestand aus zwei Unternehmen), die den Fragebogen für das Stichprobenverfahren beantwortet hatten, vier für die Stichprobe ausgewählt. Von diesen stellte in der Folge ein Unternehmen bzw. eine Unternehmensgruppe die Mitarbeit ein, so dass die endgültige Stichprobe aus drei Unternehmen oder Unternehmensgruppen besteht. Ein

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 29 vom 1.2.2008, S. 13.

nicht in die Stichprobe einbezogenes taiwanisches Unternehmen schließlich beantragte eine individuelle Untersuchung gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung. Da es indessen keine ausreichenden Informationen vorlegte, wurde es als nicht mitarbeitend geführt.

- (7) Die Kommission forderte ferner alle bekannten Einführer von SSCR auf, Informationen über ihre Einführen und Verkäufe der betroffenen Ware vorzulegen. Zahlreiche Einführer erklärten sich bereit mitzuarbeiten. Für die Stichprobenbildung wurden die gemessen am Einfuhrvolumen fünf wichtigsten Einführer ausgewählt. Auf diese Einführer entfielen rund 16 % der Gesamteinfuhren der Gemeinschaft aus den betroffenen Ländern. Die betroffenen Parteien wurden gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung konsultiert und erhoben keine Einwände. Drei der ausgewählten Einführer übermittelten letztlich jedoch keine Antwort auf den Fragebogen und arbeiteten nicht weiter an der Untersuchung mit. Auf die beiden verbleibenden Einführer entfielen im Untersuchungszeitraum 2-4 % der Gesamteinfuhren der Gemeinschaft aus den betroffenen Ländern. Da es an der Repräsentativität der Stichprobe nur wenig geändert hätte, wenn einige der anderen Einführer, die ihre Mitarbeit angeboten hatten, einbezogen worden wären, wurde beschlossen, die drei für die Stichprobe ausgewählten Einführer, die ihre Mitarbeit an der Untersuchung einstellten, nicht zu ersetzen.
- (8) Die Stichprobe der Gemeinschaftshersteller wurde gemäß Artikel 17 der Grundverordnung auf der Grundlage des größten repräsentativen Volumens von Produktion und Verkäufen von SSCR in der Gemeinschaft gebildet, das in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden konnte. Anhand der Angaben der Hersteller in der Gemeinschaft wählte die Kommission die vier Unternehmen (zwei Gruppen verbundener Unternehmen) mit dem größten Produktions- und Verkaufsvolumen in der Gemeinschaft aus. Die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen repräsentierten 62 % der geschätzten Gesamtproduktion von SSCR in der Gemeinschaft und 99 % des Volumens der Gemeinschaftsverkäufe der Hersteller, die ihre Mitarbeit angeboten hatten. Die betroffenen Parteien wurden gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung konsultiert und erhoben keine Einwände. Darüber hinaus wurden die übrigen Gemeinschaftshersteller ersucht, einige allgemeine Daten für die Schadensanalyse bereitzustellen.
- (9) Die Kommission sandte Fragebogen an die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller, die Gemeinschaftshersteller und Einführer sowie an alle ihr bekannten Verwender und Verwenderverbände. Sie erhielt vollständig ausgefüllte Fragebogen von vier Gemeinschaftsherstellern, 25 Unternehmen, die zu vier Unternehmensgruppen in der VR China gehörten, acht Unternehmen, die zu drei Unternehmensgruppen in der Republik Korea gehörten, drei in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern in Taiwan, einem Unternehmen in Taiwan, das eine individuelle Untersuchung beantragte, sowie zwei Einführern und fünf Verwendern in der Gemeinschaft. Darüber hinaus stellten sechs weitere Gemeinschaftshersteller die erbetenen allgemeinen Daten bereit.
- (10) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie zur Prüfung der MWB/IB-Anträge im Falle der VR China sowie zur Ermittlung des Dumpings, der dadurch verursachten Schädigung und des Interesses der Gemeinschaft im Falle der betroffenen Länder für notwendig erachtete, und prüfte sie. In den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:
- a) Gemeinschaftshersteller
 - ArcelorMittal, Genk, Belgien,
 - ArcelorMittal, Paris, Frankreich,
 - ThyssenKrupp Nirosta, Krefeld, Deutschland,
 - ThyssenKrupp Terni, Terni, Italien;
 - b) Ausführende Hersteller in Taiwan
 - Chia Far Industrial Factory Co., Ltd, Taipei,
 - Jie Jin Material Science Technology Co. Ltd, Yung Kang City,
 - Yeun Chyang Industrial Co., Ltd, Shijou Shiang, Chang-Hwa,
 - YUSCO Group (Yieh United Steel Corporation und verbundene Unternehmen), Kaohsiung;
 - c) Ausführende Hersteller in der Republik Korea
 - Daiyang Metal Co., Ltd, Seoul,
 - die Gruppe aus BNG Steel Co., Ltd und Hyundai Steel Company; Changwon und Seoul,
 - die Gruppe aus POSCO und Daimyung TMS CO., Ltd, Seoul;
 - d) Ausführende Hersteller in der VR China
 - Lianzhong Stainless Steel Corp. (LISCO), Guangzhou,
 - Ningbo Qiyi Precision Metals Co., Ltd, Ningbo,
 - POSCO China Group, (Gruppe aus 8 Unternehmen); Zhangjiagang, Qingdao und Sonderverwaltungsregion Hongkong,
 - STSS Group (Shanxi Taigang Stainless Steel Co. Ltd und 14 verbundene Unternehmen); Taiyuan, Tianjin, Wuxi, Foshan, Sonderverwaltungsregion Hongkong und Willich, Deutschland;

e) Unabhängige Einführer in der Gemeinschaft

- Minmetals Germany GmbH, Düsseldorf, Deutschland,
- Nord Est Metalli Srl, San Vito al Tagliamento, Italien;

f) Verwender in der Gemeinschaft

- BSH Bosch Siemens Hausgeräte GmbH, München, Deutschland,
- Eberspächer GmbH & Co. KG, Neunkirchen, Deutschland,
- Lowara Srl, Montecchio Maggiore, Italien.

(11) Da für die ausführenden Hersteller in der VR China, denen unter Umständen keine MWB gewährt werden konnte, ein Normalwert ermittelt werden musste, wurde im vorläufig ausgewählten Vergleichsland USA in den Betrieben der folgenden Hersteller ein Kontrollbesuch durchgeführt:

- AK Steel; West Chester, OH, Coshocton, Ohio und Butler, Pennsylvania
- Theis Precision Metal; Bristol, Connecticut.

1.3. Untersuchungszeitraum

(12) Die Untersuchung des Dumpings und der Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007 („Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums („Bezugszeitraum“).

1.4. Betroffene Ware

(13) Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, nur kaltgewalzt, mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Republik Korea und Taiwan („betroffene Ware“), die normalerweise unter den KN-Codes 7219 31 00, 7219 32 10, 7219 32 90, 7219 33 10, 7219 33 90, 7219 34 10, 7219 34 90, 7219 35 10, 7219 35 90, 7220 20 21, 7220 20 29, 7220 20 41, 7220 20 49, 7220 20 81 und 7220 20 89 eingereiht werden.

(14) SSCR werden in einer Vielzahl von Abnehmerindustrien für eine breite Palette von Endverwendungen eingesetzt. Als Beispiele seien genannt:

- Automobilbau: Auspuffanlagen, Dekorteile, Sicherheits- und Strukturkomponenten,
- Geräte für die chemische und die petrochemische Industrie, die Papierherstellung, die Lebensmittelverarbeitung und die Arzneimittellindustrie,
- Haushalts- und Küchengeräte, Geschirr und Besteck,
- Herstellung von medizinischen Geräten,
- öffentliche Beleuchtungseinrichtungen und Straßemobiliar,
- Herstellung von Rohren für den Transport von Flüssigkeiten, für dekorative und strukturelle Anwendungen oder Wärmetauscher,
- Schiffbau,
- Entsalzungsanlagen,
- Herstellung von Eisenbahnwaggons, Tanklastwagen, Kühlcontainern,
- dekorative und strukturelle Anwendungen in der Bauindustrie.

1.5. Zwischenbericht und weiteres Verfahren

(15) Am 4. November 2008 übermittelte die Kommission den interessierten Parteien einen Zwischenbericht mit ihren vorläufigen Feststellungen bezüglich dieses Verfahrens, denen zufolge die Untersuchung zwar vorläufig das Vorliegen von Dumping ergab, jedoch keine Schlussfolgerungen darüber enthielt, ob ein sachlicher Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und einer etwaigen Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bestand; in dem Bericht wurde daher betont, dass die Lage sowie eine möglicherweise drohende Schädigung weiter untersucht werden müssten. Auf der Grundlage der vorläufigen Feststellungen wurde es als angemessen erachtet, keine vorläufigen Maßnahmen zu verhängen, sondern die Untersuchung fortzuführen. Alle Parteien erhielten Gelegenheit, entsprechende Beweise und Stellungnahmen zu den vorläufigen Feststellungen vorzulegen. Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, wurden außerdem gehört. Die Kommission holte weiterhin alle Informationen ein, die sie für ihre endgültigen Feststellungen als notwendig erachtete, und prüfte sie.

2. RÜCKNAHME DES ANTRAGS UND EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

- (16) Mit Schreiben an die Kommission vom 4. März 2009 zog der Antragsteller seinen Antrag förmlich zurück. Er begründete die Rücknahme damit, dass sich die derzeitige Marktlage für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erheblich von der Marktlage zum Zeitpunkt der Antragstellung unterscheidet; so seien die tatsächliche und die sichtbare Nachfrage in der EU in jüngster Zeit eingebrochen, und dies habe auch einen Rückgang der Einfuhren bewirkt. Angesichts dieser Marktturbulenzen wolle er das vorliegende Verfahren nicht weiterverfolgen, denn die ihm zugrunde liegenden Daten seien inzwischen überholt und würden die derzeitige Marktsituation nicht mehr in vollem Umfang widerspiegeln. Unter diesen Umständen sei es sinnvoller, dieses Verfahren einzustellen und stattdessen auf etwaige künftige unfaire und schädigende Handelspraktiken im Wege eines neuen Verfahrens, bei dem alle Aspekte in vollem Umfang berücksichtigt werden könnten, zu reagieren, falls die Situation dies angezeigt erscheinen lassen sollte.
- (17) Der Antragsteller brachte ferner vor, im Falle eines erneuten Anstiegs der Einfuhrmengen könnten diese Einfuhren unter den derzeit herrschenden Umständen die Existenzfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gefährden.
- (18) Hierzu ist zu bemerken, dass sich die grundlegenden wirtschaftlichen Parameter in Bezug auf die betroffene Ware sowohl in der EU als auch in den betroffenen Ländern in noch nie da gewesener Weise verändert haben. Zum einen ist es unter diesen Umständen schwierig, fundierte Prognosen zur kurz- bis mittelfristigen Marktentwicklung aufzustellen, zum anderen ist die Wirtschaftslage offensichtlich derart instabil, dass das Auftreten von schädigendem Dumping nicht ausgeschlossen werden kann. Angesichts der Tatsache, dass zumindest während eines Teils des Untersuchungszeitraums eine erhebliche Zunahme der betreffenden Einfuhren innerhalb einer verhältnismäßig kurzen Zeit zu verzeichnen war, und angesichts der festgestellten Preisunterbietung erscheint es angezeigt, Einfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft zu überwachen. Die im Rahmen einer solchen Überwachung eingeholten Informationen würden die Kommission in die Lage versetzen, erforderlichenfalls rasch zu reagieren. Sie könnten beispielsweise für die Einleitung eines neuen Verfahrens herangezogen werden, falls die in Artikel 5 der Grundverordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, d. h., falls ausreichende Anzeichenbeweise für schädigendes Dumping vorliegen.
- (19) Die Kommission weist ferner darauf hin, dass im Falle eines neuen Verfahrens bezüglich dieser Ware, und falls die Umstände dies rechtfertigen, eine beschleunigte Untersuchung angezeigt sein könnte. Die Grundverordnung räumt diese Möglichkeit ein, denn sie gestattet in Artikel 7

Absatz 1, vorläufige Maßnahmen recht zügig nach der Einleitung des Verfahrens zu verhängen.

- (20) Der Überwachungszeitraum sollte höchstens 24 Monate ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Einstellung des gegenwärtigen Verfahrens betragen.
- (21) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Grundverordnung kann das Verfahren eingestellt werden, wenn der Antrag zurückgenommen wird, es sei denn, dies läge nicht im Interesse der Gemeinschaft.
- (22) Nach Auffassung der Kommission sollte das Verfahren eingestellt werden, da bei der Untersuchung keine Hinweise darauf gefunden wurden, dass die Einstellung dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde. Die interessierten Parteien wurden davon in Kenntnis gesetzt und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Es gingen keine Stellungnahmen ein, die eine Änderung der vorgenannten Schlussfolgerungen erforderlich gemacht hätten.
- (23) Daher kommt die Kommission zu dem Schluss, dass das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von kaltgewalzten Flachzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Republik Korea und Taiwan ohne Einführung von Antidumpingmaßnahmen eingestellt werden sollte —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von flachgewalzten Erzeugnissen aus nicht rostendem Stahl, nur kaltgewalzt, mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Republik Korea und Taiwan, die normalerweise unter den KN-Codes 7219 31 00, 7219 32 10, 7219 32 90, 7219 33 10, 7219 33 90, 7219 34 10, 7219 34 90, 7219 35 10, 7219 35 90, 7220 20 21, 7220 20 29, 7220 20 41, 7220 20 49, 7220 20 81 und 7220 20 89 eingereiht werden, wird eingestellt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 16. April 2009

Für die Kommission
Catherine ASHTON
Mitglied der Kommission

Abonnementpreise 2009 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 000 EUR pro Jahr (*)
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Monat (*)
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	700 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	70 EUR pro Monat
Amtsblatt der EU, Reihe C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	40 EUR pro Monat
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	500 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	360 EUR pro Jahr (= 30 EUR pro Monat)
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

(*) Verkauf von Einzelausgaben:

bis 32 Seiten:	6 EUR
33 bis 64 Seiten:	12 EUR
mehr als 64 Seiten:	Preisfestlegung von Fall zu Fall

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Die vom Amt für Veröffentlichungen herausgegebenen kostenpflichtigen Veröffentlichungen können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>